

Franckesche Stiftungen zu Halle

Johann Heinrich Zopfens, Directoris des Gymnasii zu Essen, in der Grafschaft Marck, Ivrisprvdentia Natvralis, Oder: Kurtzgefaßte und deutlich ...

Zopf, Johann Heinrich

Halle, 1775

VD18 13075896

Cap. V. De Officiis Erga Alios.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-198179

10. Ob ein Unterthan die Nothwehr brauchen könne, wann er von seinem Landes Fürsten gewaltsamer Weise attaquiret wird?

11. Ob ich die Nothwehr gegen denjenigen brauchen dürfe, der dem Publico mehr nuget, als ich, oder der viel Kinder zu versorgen hat? Resp. Si ipsum respectus vxoris & liberorum retrahere non potuit, vt scelus faceret, quare alter horum luctui vitam condonare debeat?

12. Ob man einen furem nocturnum aus dem Rechte der Nothwehr tödten dürfe? S. 2 Mos. 22, 2.

13. Ob derjenige, der zuerst beleidiget hat, sich gewaltsamer Weise dem widersetzen könne, der die Beleidigung rächen will?

Siehe Sam. Pufendorff de Iure N. & G.
L. II. c. 5.

CAP. V.

DE

OFFICIIS ERGA ALIOS.

§. I.

Principium proximum, vnde officia erga alios commode deriuari possunt, est hoc: VIVE SOCIALITER. Id quod ex vniuersali nostro iuris principio fluit, quod naturæ conformiter, prout

prout *conditio* & *finis* eius exigit, viuen-
dum esse dicitur.

(1) Die Beschaffenheit der menschlichen Natur führet das mit sich, daß der Mensch ohne des andern Hülfe nicht leben kan. Gesezt, ein Mensch wäre von Mutterleibe an ihm selbst gelassen, würde in eine Wildniß hingelegt, bliebe ohne anderer Menschen Wartung und Pflege, und wüchse solchergestalt heran: so würde kein elender Thier unter der Sonnen zu finden seyn, als ein solcher Mensch. Er würde seyn ohne Sprache, nackt und bloß, würde Kräuter und Wurzeln zu seiner Nahrung suchen, sich in eine Höhle verkriechen, die Zeit müßig passiren, bey Aufstossung eines andern Thiers fliehen, allem Ungemach unterworfen seyn, oder gar vom Hunger, Kälte und grimmen Pesten umkommen. Hingegen, daß man Gott erkennet, vernünftig redet, und aller gewünschten Commodität genießet, dieses alles hat man der Socialität und andrer Menschen Hülfe zu danken.

(2) Der Endzweck der menschlichen Natur ist die Glückseligkeit. Weil nun dieselbe ausser der menschlichen Gesellschaft nicht erreicht werden kan; so folget, daß man gesellig leben müsse. Welches diesen Verstand hat: Man solle sich in der Gesellschaft mit andern Leuten ruhig und gefällig erweisen; folglich bey einem solchen geselligen Leben dem andern dasjenige leisten, was sowol zur Nothwendigkeit, als Bequemlichkeit gehöret.

§. II.

Officia erga alios respectu obligationis diuidi possunt in officia necessitatis & commoditatis. Illa absolute ad vitam so-

socialem necessaria sunt, vt adeo *perfecte* ad ea præstanda homo obligetur: hæc ita comparata sunt, vt subsistere quidem sine illis utcumque vita socialis, sed non commode possit: adeoque obligationem *imperfectam* secum vehunt. Porro officia necessitatis vel *uniuersalia* sunt, vel *specialia*, & illa iterum vel *absoluta*, vel *hypothetica*.

Es können also die Pflichten gegen andere überhaupt abgetheilet werden in Pflichten der Nothwendigkeit und der Bequemlichkeit. Jene sind entweder allgemeine oder besondere: und hinwieweit die allgemeinen entweder unbedingene, absolut, oder bedingene, hypothetica.

1. Pflichten der Nothwendigkeit sind, durch welche wir dem andern dasjenige leisten, was er nothwendig braucht, die folglich eine vollkommene Verbindlichkeit haben, daß derjenige, der sie einem versagt, zur Leistung derselben kan gezwungen werden, und zwar in statu naturali durch bürgerliche Gewalt, in statu civili durch obrigkeitliche Hülfe.
2. Pflichten der Bequemlichkeit sind solche, wodurch man dem andern dasjenige erweist, was zu seiner Bequemlichkeit gereicht. Diese heißen auch sonst officia humanitatis, oder caritas, und haben eine unvollkommene Verbindlichkeit, so ferne sie dem andern kein Recht in die Hände geben, im Weigerungsfall jemanden dazu zu zwingen.
3. Allgemeine nöthige Pflichten sind, die sich gegen alle und jede Menschen erweisen müssen, so ferne sie sich in der grossen menschlichen Gesellschaft befinden.

4. Be-

4. Besondere nöthige Pflichten beziehen sich auf eine über die natürliche besonders eingeführte Gesellschaft, da man einander nicht bloß als Menschen, sondern auch in einer besondern moralischen Beschaffenheit ansieht: dergleichen die Pflichten der Eheleute, der Eltern und Kinder, der Herren und Knechte, der Regenten und Unterthanen unter einander sind.

Die allgemeine nothwendige Pflichten sind entweder

5. Unbedungene, (absoluta) die schlechterdings aus der Beschaffenheit der menschlichen Natur fließen. Z. E. man soll niemand todt schlagen. Da liegt der Grund unmittelbar in der menschlichen Natur, daß, weil jener ein Mensch ist, und das Recht zu Leben hat, man ihn solches schlechterdings muß genießen lassen, wie wir selbst wollen, daß uns niemand ums Leben bringe.

6. Bedungene Pflichten (officia hypothetica) sind, die eine menschliche Anordnung voraussetzen. Z. E. man soll niemand ein Buch stehlen. Wann ich nach der Ursache frage, so kommts nicht unmittelbar daher, weil der andere ein Mensch ist, sondern weil das Buch ihm eigenthümlich zugehört; folglich wird das Eigenthum, als eine Anordnung, so die Menschen eingeführet, vorausgesetzt.

Nach dieser Eintheilung der Pflichten wollen wir dieselbe in folgender Ordnung vortragen, daß wir handeln

- I. Von den allgemeinen unbedungenen Pflichten der Nothwendigkeit, welche eine vollkommene Verbindlichkeit haben.

- II. Von den allgemeinen bedungenen Pflichten der Nothwendigkeit.

III. Von

III. Von den besondern nothwendigen Pflichten
derer, die in einem gewissen Stande leben.

IV. Von den Pflichten der Bequemlichkeit.

SECT. I.

DE

OFFICIIS NECESSITA-
TIS, IISQUE AB-
SOLVTIS.

SYNOPSIS.

<i>Officia necessitatis absoluta</i>	<i>Problemata quædam de pa-</i>
<i>& vniuersalia, ex quo</i>	<i>etis. §. VI.</i>
<i>principio fluunt? §. I.</i>	<i>Quartum: Sermonem vten-</i>
<i>Primum est: Aequalitatem</i>	<i>dum recte. §. VII.</i>
<i>agnosce. §. II.</i>	<i>Problemata circa sermonis</i>
<i>Alterum: Neminem læde.</i>	<i>usum. §. VIII.</i>
<i>§. III.</i>	<i>Iusiurandum quid & quo-</i>
<i>Problemata quædam de læ-</i>	<i>tuplex sit? §. IX.</i>
<i>sione. §. IV.</i>	<i>Problemata circa iusiuran-</i>
<i>Tertium: Pacta sunt ser-</i>	<i>dum. §. X.</i>
<i>uanda. §. V.</i>	

§. I.

Officia necessitatis absoluta, quæ cui-
bet erga quemlibet exercenda sunt,
vel ob id perfectam inuoluunt obliga-
tionem, quoniam sine illis vita socialis
consistere nulla ratione posset. Huc er-
go

go referri possunt officia (1) de æqualitate agnoscenda, (2) de nemine lædendo, (3) de pactis seruandis, (4) de recto sermonis vsu: quæ omnia ex principio *socialitatis* rectissime deriuantur.

Die Natur-Gesetze, davon alhier die Rede ist, haben wir überhaupt zu betrachten

I. Nach ihrem Inhalt; sie lauten also:

1. Tractire deinen Neben-Menschen als deines gleichen.
2. Beleidige niemand.
3. Halte den Vergleich.
4. Laß einen ieden bey deiner Rede sein Recht genießen.

II. Nach ihrer Beschaffenheit; sie sind

1. Absolut und unbedungen, weil derselben Grund unmittelbar in der menschlichen Natur liegt.
2. Allgemein, weil wir sie allen und ieden Menschen leisten müssen.
3. Nothwendig, so daß der andere ein Recht hat, solche von uns zu fordern, und wenn wir sie nicht in Acht nehmen wolten, die menschliche Gesellschaft nicht bestehen könnte.

III. Nach ihrem Grund-Satz, daraus sie fließen. Selbiger ist: Lebe gesellig oder ruhig. Denn daraus folget unmittelbar, daß man einen ieden sein Recht solle genießen lassen.

Nun ist solches Recht zweyerley: entweder conatum, ein angebornes; oder acquisitum, ein erlangtes. Jenes faßet theils ein Gebot in sich: Tracti-

Tractire keinen Neben-Menschen als deines gleichen; theils ein Verbot: Beleidige niemand.

Das erlangte Recht gründet sich auf einen Vergleich, daher folgt: daß man die pacta oder Vergleiche halten müsse. Das Recht bezieht sich ferner entweder auf eine That, oder auf eine Rede. Ist man nun überhaupt schuldig, dem andern an seinem Recht keinen Tritt zu thun; so muß dieses auch insonderheit bey der Rede geschehen.

Wer nun diese Pflichten in Acht nimmt, der lebet gesellig; wer aber dieselbe übertret, und andere in ihrem Rechte beeinträchtigt, der stört die menschliche Gesellschaft, und richtet lauter Unruhe an.

§. II.

Sed singula hæc officia absoluta paullo nunc adcuratius consideremus. Primum est: **AEQUALITATEM AGNOSCE**, seu, quod idem est, alterum hominem ut æque hominem considera. Hoc officium in ipsa hominis natura tum *physica*, tum *moralis* fundatum est: quum non tantum omnes homines eiusdem naturæ sint participes; sed etiam iisdem legibus naturalibus obligentur, & citra antegressum pactum aut societatem specialem, omnes æque liberi existant. Qui ergo nulla de causa, aut non sufficiente, aliis se præfert, & velut inæquales

les eosdem præ se despicit, 'vitam socialem atque externam tranquillitatem turbat.

Wir mercken bey dieser ersten unbedungenen allgemeinen Pflicht

I. Den Verstand derselben. Wenn es heisset: Tractare deinen Neben-Menschen als deines gleichen; so hat es nicht diese Meinung, daß gar kein Unterscheid der Stände und Ordnungen unter den Menschen Statt habe; folglich kein Mensch, in Ansehung seines äußerlichen Standes, vor dem andern einen Vorzug haben könne und solle: sondern daß ein Mensch, ungeachtet seines höhern Standes, gedencen solle, der andere, mit dem ers zu thun habe, sey sowol ein Mensch, wie er, und müsse ihn also das Recht eines Menschen genießen lassen. Es faffet also diese Haupt-Pflicht noch zwey andere in sich:

1. Daß ein Mensch dem andern gleiches Recht gönnen müsse, es wäre denn, daß sich der andere durch einen besondern Vergleich seines Rechts begeben hätte.
2. Was wir wollen, daß uns die Leute thun sollen, das müssen wir ihnen auch thun.

II. Der Grund dieser Pflicht ist die natürliche oder wesentliche Gleichheit aller Menschen. Dieselbe ist zweyfach:

1. *Phyfica*, so fern die Menschen als lebendige Geschöpfe anzusehen. Denn da kommen sie alle von einem Stamm, werden alle auf einerley Art gezeuget, geböhren, erhalten, sind auch alle auf gleiche Weise dem Tode unterworfen. Die Structur des Leibes, die Anzahl, Ordnung, Beschaffenheit der Gliedmassen kommt bey allen überein.

Nach der Revelation ist noch was höheres zu attendiren, daß alle Menschen zum göttlichen Bilde geschaffen, auch alle durch Christum theuer erlöset sind.

2. *Moralis*; denn da sind sie den natürlichen Gesetzen unterworfen. Und da findet sich eine zweyfache Gleichheit, in Ansehung des Rechts so wol, als der Obligation.

III. Die Verbindlichkeit dieser Pflicht ist allgemein: weil alle Menschen zur Geselligkeit von Natur verbunden sind. Sie ist auch unveränderlich, weil sie den unveränderlichen Stand der menschlichen Natur voraussetzet. Und ob zwar die natürliche Gleichheit der Menschen durch die *status advenitios* in etwas geändert und beschräncket seyn möchte; so bleibt doch die Verbindlichkeit ungeändert, es mögen die Menschen sich in einem Stande finden, worinnen sie wollen. Wie denn auch wol die geringsten und verachtetsten Menschen, daferne ihnen von ihren Herrschaften etwas unbilliges angemuthet wird, sich gar wohl auf die allgemeine Gleichheit zu berufen wissen, wenn sie sagen: *Vii-que non canis sum, sed aequae homo atque tu.* Ich bin ja auch kein Hund, ich bin so wol ein Mensch, als du.

Hiergegen sündigen demnach alle die Herrschaften, welche mit ihrem Gesinde unmenschlich umgehen, und es tractiren, wie das Vieh, so daß es oft verfranken und crepiren muß.

Gar eclatante Proben solcher Grausamkeit findet man in dem Tractament, womit die sogenannten Wilden in America von den Europäischen Unchristen belegen werden. Selbige werden als das Vieh verkauft, und weit ärger als das Vieh tractirt. Ja man verhütet mit Fleiß, daß sie keine Christen werden, aus Besorge, sie möchten zu flug werden, und

und sich hernach nicht mehr dem slavischen Tractament unterwerfen.

Siehe die Sammlung auserlesener Materien zum Bau des Reichs Gottes, IV. Beytrag P. 439. seqq.

§. III.

Inter officia quorumlibet erga quoslibet alterum locum obtinet id, quod ex priori fluit: NEMINEM LAEDE. Vnde & illud porro consequitur officium, quod DAMNUM DATVM RESARCIENDVM esse præcipit. Potest autem quis alteri damnum inferre vel immediate & *per se*, proprio scilicet facto; vel mediate, *per alios*. Ad reparationem tenetur is, qui vel *dolo malo* damnum intulit; vel *culpa*, quæ tamen tribus gradibus, *lata*, *leui* & *leuissima negligentia* distinguitur. Ipsa reparatio duplici modo fieri potest, vel *restitutione*, vel *satisfactione*.

Die andere absolute Pflicht ist: Beleidige niemand. Woraus denn weiter folget, daß man den verursachten Schaden ersetzen müsse. Denn es würde was vergebliches seyn, ein Verbot zu thun, daß man niemand beleidigen oder Schaden zufügen solle, wo gleichwol der andere, im Beleidigungs-Fall, den Schaden ohne Erstattung über sich nehmen müste. Wir haben aber hiebey drey Fragen zu erörtern:

G 2

I. Was

I. Was eine Beleidigung sey?

II. Wer den Schaden zu erstatten?

III. Wie die Erstattung geschehen müsse?

I. Eine Beleidigung nennet man eine solche Handlung, wodurch man einem andern Schaden zufüget, indem man ihm dasjenige, was er entweder von Natur, als ein Mensch, besitzt, nemlich seine Güter des Leibes, Leben, Gesundheit, Gliedmaßen; oder das, was er durch einen Vergleich erlangt, nemlich die Glücks-Güter, Ehre, Haab und Gut, entweder verdirbet, oder entwendet, oder ihn in deren Gebrauch hindert.

Es kan sich zwar die Beleidigung noch auf andere Dinge erstrecken: man siehet aber hier vornehmlich auf solche Güter, die man einen, zur Erhaltung äußerlicher Ruhe, nothwendig ruhig genießen lassen muß. Folglich erfordert das Natur-Gesetz: man solle niemand das Leben nehmen, niemand seine Glieder zerstückeln, keinen um seine Gesundheit bringen, niemand beschimpfen, bestehlen, oder auf andere Weise an seinem Rechte kräncken.

Gesetzt aber, daß nun dem andern wirklich dergleichen zugefüget worden; so fragt sich:

II. Wer den Schaden ersetzen solle? Antw. Ueberhaupt derjenige, dem die Handlung, woraus der Schaden entstanden, mit Recht imputiret werden kan.

Es kan einer auf mancherley Art Schaden thun:

1. Entweder unmittelbar und durch sich selbst; oder mittelbar durch andere, und dieses entweder durch thun, oder durch unterlassen. Ferner

2. Entweder aus Bosheit, oder aus Nachlässigkeit. Jenes heißt *dolus malus*, Geschehe und Argelists, da man directe die Absicht hat, dem andern

bern Schaden zu thun: dieses aber heist culpa, Fahrlässigkeit, da man zwar die intention nicht hat, einen zu beschädigen; doch aber etwas thut oder unterlässe, woraus dem andern Schade erwachsen kan.

Es hat aber die culpa oder Fahrlässigkeit drey Stufen, und ist

- a. Lata, eine grosse Unachtsamkeit; wann einer das nicht in Acht nimmt, was ein ieder Haus Vater insgemein in Acht zu nehmen pfleget. In welchem Fall man zu Erstattung des Schadens eben so starck verbunden ist, als wenn es aus Bosheit geschehen wäre.
- b. Levis, eine mittelmässige Fahrlässigkeit; wann das nicht beobachtet wird, was sonst ein guter vorsichtiger Haus Vater in Acht zu nehmen pfleget. Auch da ist man schuldig, den Schaden einiger maassen zu ersetzen.
- c. Leuissima, eine gar geringe Fahrlässigkeit; wann einer zwar sonst gewöhnlichen Fleiss anwendet, etwas wenigens aber dabey versiehet, welches ein anderer, der sorgfältig ist, besser würde in Acht genommen haben.

Hievon ist noch unterschieden casus fortuitus, ein ungefährer Zufall, welcher durch keinen menschlichen Fleiss verhütet werden kan. Hier findet keine Ersetzung Statt, es wäre denn, daß man kraft eines Vergleichs, oder durch Schuld und Versehen, eine Verbindlichkeit auf sich gezogen.

So ist man auch nicht schuldig den Schaden gut zu machen, wenn der andere in die Handlung, woraus der Schade erfolget, selber eingewilliget, und heist es so dann: Volenti non fit iniuria; ad damni reparationem tenetur, qui invito nocuit.

Es fragt sich:

Wer den Schaden ersetzen solle, wenn mehrere zugleich denselben verübet?

Antw. Man muß einen Unterscheid machen inter
actus individuos ac diuiduos.

Actus individuos ist, wenn zwar mehrere zugleich dran Theil nehmen, doch also, daß dasjenige, was einer davon *contribuirt*, eben so wol denselben Effect würde nach sich gezogen haben, und man also nicht sagen kan, wie viel ein ieder beygetragen. Z. E. drey Nordbrenner stecken zugleich ein Haus in Brand. Da würde eben der Schade erfolget seyn, wann auch nur ein einiger Feuer angeleget hätte: der *actus* läßt sich nicht theilen, so daß man sagen könnte, wie viel ein ieder beygetragen.

Solche schadende Personen sind, nach dem Stilo des Römischen Rechts, als *correi debendi* anzusehen, d. i. ein ieder ist zwar schuldig, das Seine zur Erstattung beyzutragen: jedoch, wann der beleidigte Theil das Seine von einem jeden entweder gar nicht, oder nicht füglich erlangen kan, so heist es: *linguli tenentur in solidum*, d. i. er kan einen derselben anhalten, der für sich und die andern den Abtrag thun muß: welche Schärfe aber nur alsdann Statt hat, wann die Handlung aus der Conspiration hergefloßen ist.

Actus diuiduos heist, da einer mehr, der andere weniger gethan. Z. E. ihrer drey hätten einen mit Mitteln *attaquiret*, der eine hätte ihn am Haupte blesstret, der andere den Arm entzwey geschlagen, der dritte hätte ihm ein Auge ausgeschlagen. In solchem Fall ist ein ieder *pro rata* gehalten, so weit er nemlich geschadet, und kan also einer für alle zur Erstattung nicht gezwungen werden.

Wann mein Knecht oder Thier ohne meine Schuld dem andern Schaden zufüget, so bin ich zur Erstattung
 des

des Schadens verbunden: Es wäre denn, daß der Beschädigte selber Anlaß zum Schaden gegeben hätte. S. 2 Mos. 21, 28. sq. 33. sq.

III. Wie die Erstattung geschehen müsse? Antw. Ueberhaupt auf zweyerley Art,

1. Entweder ist die entwandte Sache noch da, so giebt man sie in Natur wieder, das heißt Restitutio.
2. Oder sie ist nicht mehr vorhanden, so giebt man so viel, als der Werth derselben austrägt, das heißt Satisfactio: welches nicht nur auf die Sache selbst, sondern auf den fructum rei, oder Nutzung der Sache gehet: wie man denn auch für die Folgen, so aus einem Schaden entspringen, stehen muß.

Zur Art und Weise der Erstattung gehöret auch noch folgendes:

1. Wo jemand den andern aus Vorsatz beleidiget hat; so ist nicht genug, daß er sich freiwillig zur Ersetzung des Schadens erbietet; sondern er muß auch bezeugen, daß es ihm leid sey, und auf Erfordern cautionem de non amplius lādendo prästiren: wie hingegen der Beleidigte dem andern verzeihen und sich mit ihm ausöhnen muß.
2. Hat jemand aus Versehen, per culpam, den andern beleidiget; so muß er sich ebenfalls zur Ersetzung des Schadens offeriren, und bezeugen, daß es nicht mit Vorsatz geschehen.
3. Wann die Beleidigung zugleich als ein Verbrechen anzusehen; so wird durch die Erstattung die civil-Estrafe nicht aufgehoben. Vnum non tollit alteram. Wer den andern bestohlen hat, muß nicht nur das Gestohlene erstatten; sondern auch der obrigkeitlichen Estrafe anheim fallen.

Unrecht ist's, wann an einigen Orten die Iudices die gestohlene Sachen für sich behalten, den

lasum aber mit der Galgen-Strafe des Diebes trösten wollen. Denn dem Bestohlenen ist darum zu thun, daß er sein suam wieder bekomme. Die Strafe aber gebeyet dem Publico zum Besten. Dicit Imperator: mors omnia soluit. Resp. Prestationes personales soluit, non debita.

§. IV.

Diuerſi admodum casus læsionum in vita communi subinde occurrunt, quorum alii aliis sunt difficilioreſ. Exercitii gratia tantummodo sequentes huc adponemus. Quæritur nimirum:

1. An damnum dederit, qui flores in horto suo veneno infecerat, unde vicini apes perierint? Quinzil. declam. 13. Apes sunt genus animantis vagum, ein wilber Wurm, quod nulla ratione asuescieri potest, vt pabulum ex vno certo loco petat. Apibus ergo citra ullius prohibitionem passim vagari licet.
2. An minoris sit æstimanda messis in herba perditæ, quam quæ iam maturis flauescit aristis?
3. An medicus teneatur, si per imperitiam noxia medicamenta ægro dederit?
4. Quot nominibus teneatur, qui alterum mutilauit? Resp. Quinque: nomine damni, doloris, curationis, cessationis, ignominie.

§. V.

Tertium sequitur officium absolutum, quod PACTA SERVANDA esse dicitur.

statat. Quod vt rectius intelligatur, (1) de *natura* pactorum, (2) de *officiis* circa pacta, erit agendum. Pactum est consensus duorum pluriumue in idem placitum. Essentia pactorum **CONSENSVS** est, qui vel *expressus* est, vel *tacitus*. Impeditur consensus ex parte *intellectus* per ætatem, furorem, ebrietatem & errorem; ex parte *voluntatis*, per coactionem, metumque iniustum. *Materia* pactorum debet esse res licita & possibilis. Diuidi solet pactum (1) in *gratuitum* & *mutuum*, (2) in *expressum* & *tacitum*, (3) in *mediatum* & *immediatum*. Pacta inter gentes inita speciali nomine **FOEDERA** adpellantur.

Die dritte absolute Pflicht gehet auf den Vergleich, folglich auf ein erlangtes Recht, das der andere durch den Vergleich bekommen hat. Wir handeln

I. Von der Natur des Vergleichs, und merken:

1. Was ein Vergleich sey? Ein Vergleich ist eine Einwilligung zweyer oder mehr Personen in eine allseits beliebte Sache. Und ist also
2. Das Wesen eines Vergleichs **CONSENSVS**, die Einwilligung, da auf der einen Seite ein Versprechen, auf der andern die Annehmung sich befindet.

Der Consens muß zwey Requisite haben, wenn der Vergleich gültig seyn soll, nemlich er muß seyn

a) Perspicuus, deutlich. Man kan seinen Willen einem zu verstehen geben, entweder gegenwärtig, und das bald mit ausdrücklichen Worten, bald stillschweigend, durch solche Werke oder Geberden, woraus man des andern seine Willens: Meinung abnehmen kan: oder abwesend, und solches bald durch ein Schreiben, bald durch einen Mandatarium oder Bevollmächtigten.

b) Verus, dahin gehöret theils eine gnugsame Wissenschaft, theils aber die Freyheit. Folglich findet sich kein wahrer Consens

(a) Wegen Mangel des Verstandes

Ben Kindern,
Ben Wahnsinnigen,
Ben Trunkenen,
Ben Irrenden,
Ben Betrogenen.

(a) Wegen Mangel der Freyheit

Ben gezwungenen
Ben geschreckten } Personen.

3. Die Materie der Vergleiche, oder die Sache, worüber man sich vergleichen will, soll seyn ehrbar und möglich. Oder deutlicher, es soll seyn

a) Nichts geborenes: denn was braucht es eines Vergleichs, wo man schon, vermöge eines ausdrücklichen Gesetzes, etwas zu leisten verbunden ist?

b) Nichts verbotenes; weil sich niemand zu dem verbinden kan, worüber er keine Macht hat.

c) Nichts unmögliches; weil es eine Einfalt wäre, was unmögliches zu versprechen oder zu begehren.

d) Nichts fremdes; weil man solches nicht in seiner Gewalt hat. Woraus erhellet, was von dem Pottage-Tractat zu halten, welchen Frankreich mit

mit Engelland und Holland wegen der Spanischen Monarchie gemacht, an. 1699.

4. Die Arten der Vergleiche sind mancherley. Denn da ist das Pactum entweder

- a) Gratuitum, μονόπλευρον, vnilaterale, einseitig, da sich nur der eine Theil etwas zu thun, oder zu geben verbindet; oder mutuum, διπλόπλευρον, bilaterale, in welchem beyde Theile etwas zu thun sich verbinden.

Der Verspruch geschieht entweder schlechterdings, pure, oder Bedingungs-Weise, hypothetice. *Conditio est adiectio incerti euentus, eo animo facta, vt eius existentia vel negotium perfectum resoluat, vel imperfectum perficiat.*

Die Bedingungen sind theils möglich, und diese entweder casuales, zufällig, oder potestatiuæ, willkürlich, oder mixtæ, vermisch; theils unmöglich, und das entweder physice, oder moraliter.

- b) Expressum, da man mit ausdrücklichen Worten, es sey mündlich oder schriftlich, seinen Willen erklärt; oder tacitum, da man seinen Willen durch gewisse Geberden oder Werke zu Tage leget.
- c) Mediatum, wenn der Vergleich in unserm Namen, oder auf unsern Befehl durch einen Bevollmächtigten geschieht, oder immediatum, wenn man in eigener Person ihn aufrichtet.

II. Von der Pflicht in Ansehung des Vergleichs. Hat man einmal einen gültigen Vergleich getroffen, so ist man auch schuldig, denselben treulich zu halten; und da heist es: FIDEM DATAM SERVA.

Wir mercken hiebey dreyerley:

1. Die Nothwendigkeit der Vergleiche, welche daraus erhellet, weil die Pflichten der Gefälligkeit, und

ders

derselben Erweisung, nicht zu allen Dingen, die der Mensch zu seiner Erhaltung braucht, hinlänglich sind. Es sind viele Dinge, die man unentgeltlich von andern nicht fordern kan. Mit Gewalt kan man auch niemand darzu zwingen. Daher ist kein ander Mittel, als daß man sich darüber vergleichet.

2. Der Grund, aus welchem die Verbindlichkeit der Vergleiche entsteht, liegt in dem nächsten Principio: Lebe gesellig. Woben zu merken, daß die Verbindlichkeit, sein Versprechen zu halten, nicht aus dem Vergleich selbst fließet, indem die Personen, die sich über eine Sache vergleichen, einander nicht verbinden können; sondern aus dem göttlichen Befehl. Denn will Gott, daß man in der Gesellschaft die äußerliche Ruhe erhalten solle; so will er auch, daß man sein Versprechen halten solle, weil andernfalls lauter Verwirrung unter den Menschen entstehen würde. Noch näher läßt sich diese Pflicht herleiten aus dem vorhergehenden Principio; Beleidige niemand.

3. Die Aufhebung der Verbindlichkeit kan auf unterschiedene Art geschehen, als:

- a) Solutione, wenn man das leistet, wozu man sich durch den Vergleich anheischig gemacht.
- b) Acceptilatione, durch die Erlassung oder Ledigsprechung.
- c) Nouatione, durch eine neue Verpflichtung, wozu durch die alte aufgehoben wird.
- d) Contrario consensu, da man gerade das Gegentheil eins wird.
- e) Compensatione, durch eine Gegenforderung.
- f) Delegatione, durch eine Anweisung, mit erfolgter Uebernahme, u. s. f.

§. VI.

§. VI.

Ad illustrationem doctrinæ de pactis, casus quosdam speciales subiecisse iuuat, quorum solutio ex antea dictis facile poterit expediri. Quæritur scilicet:

1. An iure naturali aliqua vis insit obligandi *nudis pollicitationibus*? Resp. Quod sic. Iure autem civili nemo obligatur perfecte, nisi ex pacto. Ex promisso enim gratuito nulla datur actio, quatenus promittens in alterum non transfert ius, rem promissam exposcendi.
2. An furor consensum prorsus impediat, etiamsi dilucida dentur furoris intervalla?
3. An pactum cum *ebrio* initum sit irritum?
4. Venerat de morte militis cuiusdam falsus ab exercitu domum nuntius, quo audito & credito pater testamentum mutat, & quem sibi visum fuit, heredem facit, ac post moritur. Miles domum reuertitur, ac lege agit in hereditatem paternam. Vid. c. c. de orat. l. l. Quæritur: *Quis heres esse debuerit?* Attendenda est ratio, cur testamentum mutauerit pater, falsa nimirum persuasio. E. voluntas patris nulla.
5. Patrifamilias peregre versanti falsus nuntius adfertur, equos ipsius domi periisse. Hoc ille præse ferens, circa alios emendos contractum iniuit. Sed antequam traditio pretii aut equorum fieret, nuntium falsum esse comperit. Qu. *An ad implendum contractum adigi queat?*
6. An a pacto resilire possit, qui in re ipsa vitium seu defectum qualitatis desideratæ animaduertit?
7. An

110 CAP. V. SECT. I. DE OFFICIIS NECESSITATIS

7. An error ex dolo malo resultans pactum reddat irritum?
8. An error ex dolo tertii proueniens pactum rescindat?
9. Si ponamus, patrem filiae etiam inuitae sponsum dare posse, ubi ea metu paterni imperii sponso inuito fidem dedit; quaeritur: *An possit a pacto rescilire?* Resp. Quod non. Nam in sponso nihil haberet vitii, quare sibi ex eo promisso ius non possit quaerere.
10. An validum sit pactum, ad quod ab illo ipso, quocum paciscor, iniusta vi sum compulsus: v. g. an latroni tenear, si mihi per vim, iniusto metu intentato, promissum extorqueat?
11. An, si turpe facinus velut ex obligatione fuit pertratum, alter ad mercedem pro ea soluendam teneatur? Adfirmat GROTIUS, negat PUFENDORFFIUS, de I. N. & G. p. 434.

§. VII.

Quartum denique officium absolutum huc redit: SERMONE ITA UTENDUM, PROVT NATVRA ET RATIO SOCIALITATIS HOC REQVIRIT. Id quod de aliis etiam signis, quæ nonnunquam vicem sermonis subeunt, accipiendum. Conuenientia verborum cum cogitatis nostris VERITAS adpellatur: discrepantia autem vel MENDACIVM audit; vel FALSILOQVI.

QVIVM, prout alter verum ex nobis intelligendi ius habet, vel non habet.

Der rechtmässige Gebrauch der Rede wird übers haupt durch folgende Pflicht angewiesen: Laß einen ieden bey deiner Rede sein Recht genießen.

Hieraus fließen unterschiedene besondere Pflichten:

1. Schweige, wenn der andere durch deine Rede beleidiget wird, es sey entweder an seinem natürlichen oder erlangten Rechte.
2. Rede, wenn der andere ein Recht hat, die Wahrheit von dir zu erfahren, es mag entweder ein vollkommenes oder unvollkommenes Recht seyn.
3. Brauche die Worte in ihrer gewöhnlichen Bedeutung, und enthalte dich aller Zweydeutigkeit: denn dadurch wird der andere an Erkenntniß der Wahrheit gehindert, folglich beleidiget.
4. Rede, was mit deinem Gemüthe übereinkommt, wenn das Recht eines andern solches erfordert.
5. Enthalte dich falscher Reden, wenn der andere dadurch beleidiget wird.

Hieraus erkennet man zugleich den rechten Unterschied zwischen Wahrheit und Lügen.

Wahrheit ist eine Uebereinstimmung unsrer Worte mit den Gedanken, so der andere zu wissen berechtiget ist.

Lügen aber heißt, wenn man anders redet als dencket, da doch der andere ein Recht hat, die Wahrheit von uns zu erfahren. Hiervon ist unterschieden

Die Falschheit, falsiloquium, da wir anders reden, als wirs meinen, in Sachen, die der andere von uns zu wissen nicht befugt ist: oder da man etwas verschweiget. Hiebey wird gefragt:

Ob

Ob denn alle Erdichtungen und falsche Reden, alle Stellung und Verstellung, schlechterdings unrecht sey?

Antw. Schlechterdings nicht, sondern nur in solchem Fall, wenn der andere dadurch beleidigt wird. Fällt die Beleidigung weg, und es erfordert entweder unser eignen Interesse, oder des andern Bestes, daß wir etwas verschweigen, oder anders reden, als wirs meinen: so ist das in solchem Fall erlaubt. Z. E. Kinder, Patienten, Wahnsinnige, muß man bisweilen eins und das andere überreden, welches sich den Worten nach nicht so verhält, indem man sich nach ihrem Verstand oder Unverstand bequemet, das gleichwol alsdann nicht eine Lüge ist. Doch giebt der sel. D. Spener in seinen Catechismus-Predigten, über das achte Gebot, p. 127. diese Erinnerung: daß, wenn mans mit Kindern zu thun habe, man in solchem Stück vorsichtig verfahren müsse, damit nicht unvermerkt die Kinder dadurch sich gewöhnen zu glauben, daß Falsches reden nicht eben schwere Sünde sey.

So wird auch hier keinesweges denenjenigen das Wort geredet, welche aus albernen Ursachen, mit Hinzufügung aller Ehrbarkeit, ohne Ende simuliren und dissimuliren: worinnen sie nicht nur eine Narren-Politie ausüben, sondern auch bey allen Tugend- und Wahrheitsliebenden Gemüthern allen Credit verlieren.

§. VIII.

Circa legitimum SERMONIS VSVM
problemata notentur sequentia, ex antecedentibus facile soluenda.

Quæritur:

I. An, ut omne mendacium est falsiloquium, ita omne falsiloquium sit mendacium?

2. An

2. An piaculo se obstringat, qui citra alicuius iniuriam, & in utilitatem suam & aliorum, verba profert, ab animi sententia prorsus discrepantia?
3. An mentiatur, qui aut *partem veri* dissimulat, aut *ambigue* loquitur? v. g. ATHANASIVS interrogantibus, ad se capiendum missis, respondebat, modo hac transiisse Athanasium, dissimulans, eundem quoque retro naum conuertisse. THEODORETVS H. E. Lib. III. c. 8. Abrahamus Saram dixit sororem suam, de matrimonio dissimulans. Gen. XX, 2. sqq. 1 Sam. XXVII, 10, 11.
4. An *reservationes mentales* inter mendacia sint referendæ? v. g. si interrogatus, an fecerim, dicam, non feci, sc. *aliud quidpiam*; aut si petenti pecuniam dicam, non habeo, sc. *quod tibi dem*.
5. Num loco sermonis simplicis *fictiones* adhibere liceat? Vid. Gen. XLII, 7. sqq. Exod. I, 17. 19. 1 Sam. XIX, 12. seqq. XX, 5. 28. 29. 2 Sam. XIV, 4. seqq. 2 Cor. IX, 2. 3. 4. EVRIPIDES: *Mendacium beneficium faciens, melius est vero exitium parturiente*. HELIODORVS: *Pulchrum est mendacium, cum auctori commodat, & audienti non nocet*. Duces ficto sæpe nuntio labantes suorum animos erigunt.
6. An rectoribus ciuitatum falso sermone uti quandoque liceat? Spectat huc factum Salomonis, 1 Reg. III, 25. Huc quoque pertinent simulationes circa valetudinem aut mortem principis, ad præcauendas turbas.

§. IX.

Sermoni interdum additur firmamentum, quod IVSIVRANDVM adpellatur,

H

tur,

tur, hoc est, adsertio religiosa, qua pœnam diuinam in nos deposcimus, nisi verum dicamus. Vltioris explicationis causa notasse iuvat iurisiurandi (1) *requisita*, (2) *obligandi vim*, (3) *finem*, (4) *species*, (5) *officia iurantium*. SPECIES iurisiurandi quum sint variæ admodum, harum potiores sequenti tabula complectemur:

Iusiurandum est vel

I. PROMISSORIVM, de futuro; vel

II. ADSERTORIVM, de præterito, & hoc vel

1. *Testificatorium*, quo iuratur de facto alieno; vel

2. *Litis decisorium*, sopiendæ litis causa præstandum, quo iuratur super facto proprio: idque

a) vel pars parti defert, vt iuramentum

Malitiæ,

Calumniæ,

In litem, idque vel veritatis, vel adfectionis,

Credulitatis.

b) vel iudex imponit, parte non petente, quando probationes ceteræ non sufficiunt, cuiusmodi est iuramentum

Suppletorium, der Erfüllungszeyd.

Purgatorium, der Reinigungszeyd.

Der Eydschwur ist eine wohlbedächte Anrufung Gottes, der uns strafen soll, wosern wir die Wahrheit nicht reden, oder unser Versprechen nicht halten

ten solten, um unsern Worten desto mehr Glauben zu machen.

Mit dem Eydswur kommt überein Execratio, die Verwünschung, qua rem nobis carissimam deuouemus. Z. E. wenn man bey seiner Seelen schwöret. Ich wolte, daß ich Hals und Beine zerbrähe. Ich will den Tod hineinrincken, wenn das und jenes nicht wahr ist; und was dergleichen schwere und leichtfertige Vermessungen mehr sind.

Wir mercken alhier:

I. Was zu einem Eydswur erfordert werde? Antw.

1. Der Gebrauch der gesunden Vernunft. Daher Kinder, Wahnsinnige, Trunkene, keinen Eyd schwören können.
2. Daß es bedächtig und mit Vorsatz geschehe. Wiesol, wenn einer auch die Intention nicht adhibirete, die er doch brauchen solte, so wäre er dessen ungeachtet durch den Eyd gebunden. Und ist also der Jesuitische methodus dirigendi intentionem höchst absurd. Z. E. ein sicherer Mönch im Closter betheuerte, der Geflüchtete sey nicht da (nemlich in seinem Ermel). Wann einer gleich in seinem Gemüthe auf was anders denken wolte, so wäre es doch vergeblich. Auch gehts nicht an, wenn man bey sich denckt: Lingua iurau, mentem iniuratum seruo.
3. Daß dabey allemal Gott als ein Zeuge und Richter müsse angerufen werden: als ein Zeuge, der kraft seiner Allwissenheit weiß, ob man die Wahrheit rede, oder nicht; als ein Richter, der kraft seiner Gerechtigkeit und Allmacht einen strafen wolle und könne, woserne man vorsehlicher Weise betrogen wolte.

Daß man bey Ablegung des Eyds an einigen Orten einen Todten-Kopf und brennende Herzen auf

auf den Tisch stellt, Thür und Fenster aufmacht, zwey Finger ausstrecket, u. s. w. sind keine wesentliche Stücke, sondern nur Neben-Ceremonien, die gleichwol bey manchen einen starken Eindruck haben.

II. Wie weit der Eydswur verbindet? Antw. Weis-
ter nicht, als nur so weit sich die Verbindlichkeit des Ver-
gleichs erstrecket. Wo also in dem Vergleich selber keine
Obligation Statt hat, da verbindet auch der Eyd nicht.
Ursache: weil durch den Eydswur keine neue Verbin-
dung weder gegen Gott, noch gegen den Nächsten her-
vorgebracht wird. Der Eyd ist nur ein Zusatz, der
unsern Worten zu desto mehrerer Bekräftigung beyge-
füget wird, mithin kan derselbe keine grössere Ver-
bindlichkeit machen, als in der Haupt-Sache selber
enthalten ist.

Woraus sich leichtlich urtheilen lästet, was von sol-
chen Eydswüren zu halten, die durch List, unges-
rechre Gewalt, oder Irrthum veranlasset, desglei-
chen auch in unerlaubten oder unmöglichen Dingen
abgestatet werden.

III. Welches die Absicht der Eydswüre sey? Antw.

1. Von Seiten dessen, der sich denselben schwören lästet,
ist die Absicht, den Schwörenden durch die Furcht
der göttlichen Strafe desto mehr anzuhalten, daß er
die Wahrheit rede und sein Versprechen halte. In
Gerichten ist der Eyd das Ende alles Zaders.
2. Derjenige, der ihn schwöret, will dem andern desto
mehr Versicherung geben, daß er die Wahrheit re-
den, oder sein Versprechen halten werde.

V. Wie vielerley der Eydswur sey? Antw.

- I. PROMISSORIUM, der Verheißungs-Eyd, kraft
dessen man sich verbindet, daß man sein Versprechen
treulich halten wolle. Dahin gehöret das Iuramen-
tum

rum militare, academicum, desgleichen homagium, der Huldigungs-Eyd.

2. ADSERTORIVM, der Bekräftigungs-Eyd, wenn man schwöret, daß unser Zeugniß von einer geschehenen Sache wahr, und wird sonst auch litis decisorium genannt, den entweder eine Parthey der andern deferiret; oder der Iudex fordert denselben in Ermangelung des völligen Beweises, und ist in solchem Fall entweder

Suppletorium, der Erfüllungs-Eyd, welchen der Iudex demjenigen aufleget, der semiplene, 3. E. nur durch einen Zeugen, oder zwey, wovon aber der eine nicht omni exceptione maior ist, bewiesen hat.

Purgatorium, der Reinigungs-Eyd, welchen der Iudex demjenigen aufleget, contra quem presumptiones militant.

V. Was man für besondere Pflichten bey dem Eyd-schwur in Acht zu nehmen habe?

Antw. Folgende:

1. Von Seiten dessen, welcher schwöret, heisset es:

Schwöre nicht falsch, und hüte dich vor dem Meineyd.

Schwöre nicht liederlich, wo nemlich kein Beweis von nöthen.

Schwöre bey niemanden, ausser bey Gott.

2. Von Seiten dessen, dem der Eyd geleistet wird, ist nöthig, daß man nicht leicht einen Eyd fordere, welches wider den Endzweck des Eyds, und gegen die Ehrfurcht wäre, die man Gott schuldig ist.

§. X.

Ad doctrinam de IVREIVRANDO paullo penitius inspiciendam, quasdam proponemus quæstiones, proprio Lectoris examine diluendas.

Quæritur nimirum:

1. An magistratus Christianus a Iudæo, Turca, Idolatra, iuramentum possit exigere, salva religione? Adfirmat PUFEND. de I. N. & G. L. IV. C. II. §. 4.
2. An iuramento non teneatur, qui inter iurandum *intentionem* iurandi non adhibuit, simplici duntaxat verborum recitatione defunctus? it. qui *reservationem* & *restrictionem* quandam *mentalem* adhibuit?
3. An iuramento obligetur, qui per *dolum* eius, cui iuratur, in *errorem* fuit coniectus? Resp. Quod non. Nec obstat iuramentum a Iosua Gibeonitis præstitum & sancte servatum. Nam (1) astutia hæc Gibeonitarum non erat reprehendenda: neque (2) hoc dolo damnum Israelitis illatum: neque (3) Deus per modum præcepti iniunxit intercessionem omnium Cananitarum, etiam illorum, qui sponte ceruices iugo submitterent, & a quibus nullum postea periculum immineret.
4. An iusiurandum per *metum iniustum*, a latrone v. g. extortum, obliget? Adfirmat cum Grotio Calovius; negat Pufendorffius, & cum eo plerique neotericorum. Si quis tamen persuasus sit, illa se religione teneri, satius utique videtur, promissam pecuniam in pias causas erogare, quam nebulonis alicuius malitiam alere.

5. An

5. An, qui super re *illicita* aut impossibili iurat, illo iuramento sit obstrictus? Pertinet huc exemplum Davidis, qui per iracundiam iurauerat, se Nabalis domum interneccione delerurum. Iudæi sacramento se obstringebant, non se capturos cibum, donec Paulum obtruncassent.
6. Si quis in latrones incidens ad redimendam vitam cogatur iurare silentium perpetuum; quaeritur: an id iuramentum sit seruandum? Ratio dubitandi: quia ex eo silentio pluribus periculum esset emerfurum.
7. An & quatenus teneatur heres ex iureiurando eius, cui succedit? v. g. Si quis iurauerit, sese intra proximos decem annos, singulis annis centum imperiales in pauperes erogaturum, ac nondum elapso decennio moritur. Resp. Heres non tenetur, nisi ius illa exigendi in certos homines sit collatum. Tenetur quoque, si sub tali conditione heres sit institutus.
8. An obliget iuramentum, quod iuratur in alterius animam, h. e. loco & nomine alterius?
9. An summus imperans iuramentum relaxare possit?
10. An iuramentum *tacitas condiciones & limitationes* excludat? Resp. Quod non. Puta, si alicui, quicquid velit, petendi optionem concessi; vbi iste iniqua aut absurda petierit, haudquicquam tenebor. Sic non debebat Herodes saltatriculæ prignæ caput Iohannis indulgere, quia, quum ad illicita nulla sit obligatio, in generali promisso utique subaudiendum erat: *si quid peteret, quod licite possit praestari*, Matth. XIV, 7. sqq.

SECT. II.

DE

OFFICIIS ERGA ALIOS
HYPOTHETICIS.

SYNOPSIS.

<i>Officia hypothetica quanam sint? §. I.</i>	<i>Pretium rerum quid sit, & unde ortum? §. VIII.</i>
<i>Dominium quid sit & quo nitatur fundamento? §. II.</i>	<i>Pretium vel eminens est, vel vulgare. §. IX.</i>
<i>Dominii varietas & origo. §. III.</i>	<i>Contractus quid sit? §. X.</i>
<i>Obiectum dominii. §. IV.</i>	<i>Species diuersæ contractuum. §. XI.</i>
<i>Modus acquirendi dominium vel originarius est; §. V.</i>	<i>Contractus principales vel benefici sunt, vel onerosi. §. XII.</i>
<i>Vel derivatiuus, ubi de re-stamento & usucapione. §. VI.</i>	<i>Contractus accessorii in communes & singulares diuiduntur. §. XIII.</i>
<i>Officia ex dominio rerum resultantia. §. VII.</i>	<i>Officia contrahentium. §. XIV.</i>

§. I.

Explicatis officiis erga alios absolutis, progredimur ad officia necessitatis hypothetica, quæ instituto quodam humano nituntur. Sunt autem istiusmodi instituta potissimum duo: DOMINIVM & PRETIUM RERVM.

Bes

Bedungene Pflichten sind solche verbindliche Handlungen, die in Ansehung einer gewissen Anordnung müssen vorgenommen werden. Sie gründen sich also nicht unmittelbar in der Beschaffenheit der menschlichen Natur: indessen sind sie (1) allgemein, indem sie alle und jede Menschen verbinden; (2) nothwendig, weil ohne dieselben die menschliche Gesellschaft nicht bestehen kan, dahero sie auch eine vollkommene Verbindlichkeit mit sich führen.

Die Anordnungen, worauf sich diese Pflichten gründen, sind

1. DOMINIVM, die Eigenthums-Herrschaft; und weil das Eigenthum den Handel und Wandel, folglich auch die Contracte nach sich gezogen, diese aber den Werth der Sachen voraussetzen: so kommt noch darzu

2. PRETIVM RERVM, der Werth.

Anmerkung,

Unter die menschlichen Anordnungen pflegt gemeinlich auch die Rede gezehlet zu werden. Wenn man aber bedenket, daß die Rede unmittelbar zu der Beschaffenheit der menschlichen Natur gehöret, und der Mensch ohne dieselbe in keiner menschlichen Gesellschaft leben könne: so kan man die Rede nicht füglich für eine menschliche Anordnung halten. Weswegen wir denn auch die Pflichten in Ansehung der Rede nicht zu den bedungenen, sondern zu den unbedungenen Pflichten rechnen. C. Sect. I. §. VII.

§. II.

DOMINIVM est ius homini competens, quo alicuius rei substantiam ita si-

H 5

hi

bi vindicare potest, vt eodem modo in solidum non pertineat ad alterum. Vt res planior euadat, *dominii varietatem, originem, obiectum, modum acquirendi*, ac denique *officia* circa dominium obseruanda, ordine contemplabimur.

Wir haben hieby überhaupt zwey Stücke zu erwegen:

I. Was die Eigenthums- = Herrschaft sey? Antw. Sie ist ein solches Recht, da ein Mensch gewisse Sachen eigenthümlich, das ist, mit Ausschließung anderer Leute, besitzt, und selbige nach seinem Gefallen brauchen kan. Kürzer kan man sagen: *Dominium est ius, quo res est nostra.*

Es ist aber der Unterscheid zwischen dem *dominio* und *imperio* wohl anzumerken. Sie sind unterschieden (1) in Ansehung des Subiecti. Das *imperium* haben nur obrigkeitliche Personen; *dominium* aber kan eine jede privat Person haben. (2) In Ansehung des Obiecti. Denn das *dominium* erstreckt sich nur über die Sachen; das *imperium* aber hauptsächlich über Personen. Wiewol ehedem auch die Knechte unter dem *dominio* stunden, als welche den Sachen gleich geachtet wurden, womit man Handlung treiben kan.

II. Ob der Mensch Recht und Macht habe, sich aller lebendigen und leblosen Dinge nach Belieben zu bedienen, und ein Eigenthum über dieselbe ihm anzumassen? Antw.

I. Was die leblosen Geschöpfe betrifft, so ist wol kein Zweifel, daß alle diejenigen, welche zur Erhaltung und Commodität des Menschen dienen, in

in dessen freyer Potestät stehen, weil der Mensch sonst sein Leben nicht erhalten könnte. Was

2. die Thiere anlanget, ob man dieselbe schlachten, destruiren und essen dürfe, da hat die Sache mehr Schwierigkeit. Denn nach der Vernunft scheint diese Potestät mehr unrechtmässig, als rechtmässig zu seyn, zumal wenn man betrachtet, daß sie in vielen Stücken eine Ähnlichkeit mit dem Menschen selbst haben; daß sie mit einem Leben, so eine unschätzbare Gabe Gottes ist, versehen sind; daß sie von einer gewaltsamen Destruction ein empfindliches Leiden haben; daß der Mensch andere Mittel zu seiner Conservation haben kan; daß sie mehr zur Corruption und Schwächung der menschlichen Natur, als zur Dauerhaftigkeit derselben beitragen. Indessen weil es der uralte Brauch mit sich bringet, Gott selbst auch diese Gewohnheit gebilliget und dem Menschen frey gestellet, so darf man sich kein Gewissen machen, auch die Thiere in solcher Potestät zu haben, daß man sie destruiren und esse. Doch muß es nur zur Nothdurft geschehen. Daher diejenigen, welche aus bloßem Muthwillen und zum Plaisir die Thiere martern und umbringen, dergleichen unter andern in den Thiergefechten geschieht, sich gröblich wider den Schöpfer versündigen.

§. III.

Distingui solet dominium in *eminens*, quod est summorum imperantium; & *vulgare*, quod est priuatorum: hoc vero in *plenum* & *minus plenum* seu restrictum, cuius effectus imminutus est, quod
ite-

iterum in *utile & directum* diuidi solet. Porro dominium ratione subiecti est vel *singulare*, quod vni; vel *commune*, quod multis competit. Vnde intelligi potest, quid sit PROPRIETAS, quid COMMUNIO tum *positiua*, tum *negatiua*. Ceterum de ORIGINE domini ratio nihil certi definire potest.

Wir haben alhier von zweyen Puncten kürzlich zu handeln:

I. Von den unterschiedenen Arten der Eigenthums-Herrschaft.

II. Von dem Ursprung des domini.

I. Was die unterschiedenen Arten der Herrschaft über Haab und Güter betrifft, so pflegt man das dominium zu theilen in *eminens & vulgare*.

1. Dominium *eminens*, die hohe Herrschaft, soll darinnen bestehen, daß eine ganze Republic, oder der Regent über eines jeden Unterthanen seine Güter so viel Gewalt habe, daß er sie im Fall der Noth wegnehmen, und sie zum gemeinen Besten anwenden könne. Ueber welche Materie aber viele Streitigkeiten entstanden sind.

2. Dominium *vulgare*, die gemeine Herrschaft, ist dasjenige Recht, welches ein jeder privat-Mann über seine Güter hat, und wird getheilet in *plenum & restrictum*.

(a) Plenum, die vollkommene Herrschaft. Hierauf zu werden drey Stücke erfordert: (1) der Besitz, da man etwas in seiner Gewalt hat, mit der

Abz

Abſicht, ſolches für ſich zu behalten; (2) das Eigenthum an ſich ſelbſt, da einem die Sache dergestalt zugehört, daß ſie auf dieſe Art keinem andern zuſiehet, woraus nothwendig das Recht fließet, andere von dem Beſitz, oder Nutzung derſelben auszuschließen. Endlich (3) die Nutzung oder der Gebrauch, da man eine freye Dispoſition hat, das Seinige nicht nur zu nutzen, ſondern auch an andere zu veräußern, zu verpfänden, oder zu verkaufen. Man hat hier bey zwey Regeln zu merken:

I. Quilibet dominus est moderator & arbiter rei suæ, eamque alienare potest.

II. Qui non est dominus, rem alienare non potest.

(b) Restricum, eine unvollkommene oder eingeschränkte Herrschaft, nemlich, wo es entweder an dem Beſitz, oder an dem Eigenthum, oder an der Nutzung fehlt. Es ist dasſelbe wieder zweyerley, entweder directum, wann jemand das Eigenthum hat ohne die Nutzung, z. E. dominus feudi, der Lehnsherr; dominus emphyteuseos, der Erbzinsherr; oder utile, wann einer die Nutzung hat ohne das Eigenthum, z. E. vasallus, emphyteuta.

Not. Emphyteuta ſind Perſonen, welche loca inculta anbauen, und dem domino fundi einen gewissen Canonem, oder Erbzins, entrichten. Sie ſind unterſchieden von ſolchen, welche Feudal- oder Allodial-Güter im Pacht haben; denn dieſe müſſen viel mehr geben.

Allodium est possessio libera, ab omni clientela soluta, ein Freyhof, eigen Gut,
daß

et.
el
od
ft,
M-
ua.
tio

zu

Es

haft
das

ſoll
oder
ſeine
ll der
beſten
r vier

ft, iſt.
Nann
ple-

Hier
r Be-
nit der
Ab-

das nicht Lehn ist. Allodialia bona, freye Erb-Güter.

Feudum, ein Lehn-Gut, est genus clientelæ, quo prædium aliquod ea lege alicui datur, vt & ipse, & ipsius posterii & heredes, beneficii auctorem perpetuo agnoscant, & quasi pro patrono colant.

Uebrigens pflegt man das dominium vulgare noch abzutheilen in singulare, welches einem alleine zukommt; und commune, woran mehrere zugleich Theil haben. Jenes heist mit einem Worte Proprietas; dieses aber Communio.

1. *Proprietas* est qualitas rei moralis ad aliquem ita pertinentis, vt eodem modo in solidum non pertineat ad alterum. 3. E. alle res patrimoniales, oder Erb-Güter, haben diese moralische Eigenschaft, daß deren Besther das Eigenthum davon zugehöret.

2. *Communio*, die Gemeinschaft, ist zweyerley:

a) *Positiva*, qua res est in dominio plurium coniunctim sanctorum. Dahin gehören folgende res extrapatrimoniales, als: (1) res vniuersitatis, der Städte und Gemeinde Güter, der Märkt, gemeine Weide, Holzungen; (2) res sacræ, als Kirchen, Altäre, Kelche; (3) res religiosæ, als Cæmeteria, Kirchhöfe und Begräbnisse; (4) res sanctæ, befreyte Dinge, als Ring-Mauern, Stadt-Thore.

b) *Negatiua*, quæ est qualitas moralis rei, quæ quoad substantiam nullius est, quoad usum omnibus patet. Dahin gehöret die Luft, das Meer, die Flüsse, Hafen, öffentliche Landstrassen. Das sind res communes vniuersaliter & negatiue, quia sociis ius, reliquos socios excludendi, negat.

II. Bon

III. Von dem Ursprung der Eigenthums-Herrschaft, wie dieselbe zuerst entstanden und eingeführet worden, läßt sich nichts gewisses sagen. Man kan wol Muthmassungen anstellen, wie etwa zuerst das Eigenthum hätte entstehen können; daraus aber nicht folget, daß solches wahrhaftig also entstanden, wie man sich einbildet.

Die Ursache, des eingeführten Eigenthums ist wol keine andere, als die unordentlichen und unersättlichen Begierden der Menschen, da, bey Vermehrung so wol der Menschen, als auch der nutzbaren Dinge, die Stärckern den Schwächern selbige immer zu entziehen suchten, daher lauter Streit und Unruhe entstehen mußte, welcher zu steuern kein besser Mittel war, als daß man die Güter eigenthümlich machte, damit ein ieder wüßte, was ihm eigentlich gehörte, oder nicht gehörte.

Von der Art und Weise aber, wie es dabey zugegangen, wissen wir ausser dem, was die Schrift meldet, aus der bloßen Vernunft nichts gewisses. Das wahrscheinlichste ist wol, daß man erstlich allerhand Mobilien und Früchte zu theilen, und als eigen zu haben angefangen: im folgenden aber hat man auch die Immobilien oder unbewegliche Güter einhellig zu vertheilen nöthig gehabt, und ist also endlich die Eigenthümlichkeit, wie wir sie heutiges Tages vor uns haben, überall eingeführet worden.

§. IV.

Videndum iam de OBIECTO domini, seu quænam res idoneæ sint, ut proprietatem subeant. Ad hoc ergo tria requiri videntur: primo, ut res usum ali-

aliquem hominibus mediate aut immediate possit præbere; deinde, ut usus possit exhauriri; ac denique, ut hominum apprehensioni & custodiæ aliquo modo sit obnoxia. Vnde *oceanum vastum* dominii expertem esse liquet.

Solchemnach finden sich drey Eigenschaften, welche die Sache an sich haben muß, die man eigenthümlich besitzen will:

1. Daß sie dem Menschen zu seiner Erhaltung oder Commodität etwas nützen könne. Dinge, die einem ihrer Natur nach schaden, oder doch keinen wirklichen Nutzen bringen, verlangt niemand. Z. E. die Schlacken, die in den Schmelz-Gruben von dem Metall abgesondert werden; die Frösche und Kröten in den Sümpfen.
2. Daß sie erschöpflich, und nicht für alle hinlänglich sey: weil ein unendlicher Ueberfluß bey niemand Nestum findet. Z. E. wer wolte die Luft, das Wasser in einem grossen Fluß oder See, den Schnee auf dem Felde jemals verzehren und erschöpfen? Hingegen die Fische in einem Fluß, die Thiere in einem Walde, sind gar leicht zu erschöpfen.
3. Daß sie in einer Verwahrung können behalten werden: weil das Eigenthum mit sich bringen, daß man andere ausschließen kan. Z. E. über die Vögel in der freyen Luft kan sich niemand eine eigentliche Herrschaft anmassen, weil sie bald in diese, bald in eine andere Herrschaft sich retiriren können. Es wird gefragt:

Ob sich einer über das grosse Welt- Meer eine Herrschaft anmassen könne?

Antw. Es ist unmöglich, daß ein Mensch das grosse Welt- Meer occupiren, folglich sich zu einem Herrn über

über dasselbe aufwerfen könne, weil niemand in dem Stande ist, selbiges im Schutz zu erhalten, und andere davon auszuschließen. Kan einer aber ein gewisses Theil desselben behaupten; so kan man in so weit einem auch eine Herrschaft über das Meer zugestehen. Doch ist ein grosser Unterschied inter dominium & imperium maris. Das dominium maris bestehet in Nütungen, da Herrschaften, an deren Gebiet ein gewisser Theil des Meeres stösset, Fische, Perlen, Corallen, Agarsteine, und dergleichen auffangen dürfen. Das imperium maris giebt Macht, See-Räuber zu strafen, denen See-fahrenden Gesetze vorzuschreiben, Zölle anzulegen, Tonnen, Packen und Blüssen in der See an gefährlichen Orten zur Verwarnung der Schiffsenden aufzurichten, auch zu begehren, daß fremde Schiffe, wann sie die See-Castelle vorbeysfahren, oder den Kriegs-Schiffen begegnen, die Segel fallen oder streichen lassen müssen.

§. V.

Proximum est, de MODIS ADQUI-
RENDI dominii dispicere, qui, ad du-
ctum Grotii, commode diuiduntur in
originarios ac *deriuatios*. Illi sunt,
quibus ab initio in rem aliquam pro-
prietas introducitur: hi vero, quibus
dominium iam constitutum ab vno ho-
mine in alium transit. ORIGINA-
RIE acquiruntur vel res ipsæ, vel re-
rum accessiones. *Res ipsæ* acquiruntur
per OCCVPATIONEM, quæ est rei
I nul-

nullius, cum animo habendi, facta adprehensio. *Rerum accessiones* dicuntur fructus, qui in *naturales, industriales & civiles* diuiduntur. De his valet regula: *Accessorium sequitur suum principale.*

Man kan auf zweyerley Art etwas als sein eigen überkommen: entweder originarie, ursprünglich, da es zuerst unser eigen wird; oder deriuative, abstammender Weise, wenn es von einem auf den andern gebracht wird.

Ursprünglich erlanget man als eigen

I. *Res ipsas*, die principal-Sachen, und das geschieht durch die Occupation, oder angemessene Vernichtung, wenn man *res nullius*, Dinge, die Herrenlos sind, in Besitz nimmt. Wobey die Regel stattfindet: *Res nullius cedit occupanti.*

Es fragt sich aber hiebey:

I. Welches *res nullius* sind? Antw. Man zehlet deren fünf Gattungen, welche im folgenden disticho enthalten sind:

Censura, factio, natura, tempore, casu:

Res in nullius dicitur esse bonis.

Solchergestalt sind *res nullius*

(a) *Res sacrae, religiosae & sanctae.*

(b) *Res derelictae*, Dinge, die ein anderer weggeworfen oder liegen lassen, in der Absicht, sie nicht mehr als eigen zu besitzen.

(c) *Ferae, volucres, apes, pisces, geminae.*

(d) *Thesaurus, qui est verus depositio pecuniae, cuius memoria non exstat.*

(e) He-

(e) Hereditas iacens, siue non adita.

2. Auf wie vielerley Art die Occupation geschehen könne? Antw. Man hat dreyerley Arten; als:

(a) Occupatio bellica, die Eroberung oder Erbeutung.

(b) Venatio & piscatio.

(c) Inuentio, da man z. E. einen Schatz, oder verlorrne Sache findet.

3. Ob denn noch heut zu Tage das *ius occupandi* einem ieden privat-Mann zukomme? Antw. Es ist durch einen viel hundert jährigen Gebrauch dahingekommen, daß wilde Thiere zu jagen, nicht jedermann, sondern nur der hohen Obrigkeit zustehet. Fischereyen werden auch nicht mehr nach eis nes ieden Belieben, aus natürlicher Freyheit geübet; sondern gehören zu den Majestäts-Rechten. Wie denn wegen der Piscatur auf dem Meer wol ganze Königreiche Krieg geführt. Fischdiebe in Strömen und Bächen werden nach Sächsischen Rechten mit Gefängniß, Staupenschlag und Landes-Verweisung gestraft.

Mit dem Bienen-Sang hat es eine andere Verwandniß. Die Biene ist ein *vagum animal*, ein wilder Wurm. Daher wenn ein Bienen-Schwarm seinem Herrn entweicht, und ihm aus dem Gesichte kommt; so bleibt er demjenigen, auf dessen Baum oder Grund er sich niedergelassen.

II. Rerum accessiones. Der beyläufige Zuwachs der Dinge wird auch durch die Occupation erlangt.

Sie heißen sonst *fructus*, Nutzungen, und sind dreyerley:

I 2

I. Na.

ad-
ntur
&
gula:

eigen
h, da
stams
ndern

schicht
ächztis
n-log
ändert:

zehlet
disti-

afu:

wegge
st, sie

cunia;

e) He-

1. Naturales, die durch bloße Natur = Kräfte hervor gebracht werden. Dahin gehöret

1. *Fœtura*, die natürliche Nahrung von unserm Vieh und Gütern.

2. *Alluvio*, die Anlage, so ein öffentlich fließend Wasser an unserm Boden anlegt.

3. *Appulsio*, wann bey Ergießung eines Flusses ein Stück von jemandes Acker an den unstrigen ange trieben wird.

4. *Insula*, ein festes Land, welches mitten auf einem Fluß entsteht. Auf einem gemeinen Fluß gehört sie denen zu, die an beyden Seiten des Wassers lie gende Gründe haben. Da denn von solchen Ackern bis auf die Mitte des Wassers gemessen wird, und was einem jeden solches Maas bis auf die Mitte giebt, gehört ihm eigen zu. Si in mari nascitur insula, nullius est, & fit occupantis.

5. *Alveus a flumine relictus*, die Veränderung des Wasser = Gangs: wann ein Fluß seinen alten Gang verläßt, und einen neuen Grund und Bo den einnimmt.

II. *Industriales*, welche durch menschliche Kunst und Fleiß hervorgebracht werden. Dergleichen sind

I. *Specificatio*, da jemand aus eines andern seiner Materie eine neue Speciem verfertiget, und z. E. aus fremder Wolle Laken oder Tuch bereitet. Res manet specificantis. Hat es einer bona fide, unwissentlich, gethan; so kan er nach dem bürger lichen Rechte mit der actione in factum belanget werden: ist aber mala fide, wissentlich, gesche hen, so findet *condictio furtiva* & *ad exhiben dum* Statt.

2. Con.

2. Confusio, wenn zweyer Personen ihre fließende Sachen unter einander gegossen werden.
3. Commixtio. Wenn zweyer Eigenthums-Herren ihre res solidæ, z. E. Hauffen Geräide, vermengt werden.
4. Inædificatio. Wenn einer aus eines andern Holz auf seinem Grund und Boden ein Haus aufbauet, so giebt er die Materie nicht wieder, sondern den Werth. Wo aber iemand aus seiner Materie auf eines andern Grund bauet, gehöret solches dem domino fundi.

III. Ciuiles, wenn einem kraft der bürgerlichen Verordnungen etwas zuwächst. Dahin gehören nun die Seruitutes oder Dienstbarkeiten. Man merket,

1. Was eine *Seruitus* sey? Antw. *Seruitus est ius, quo res alterius rei vel personæ seruit, id est, vilitatem præstat.*

2. Wie vielerley die *Seruitus* sey? Antw. Zweyerley:

(a) *Realis*, und diese ist wieder zweyerley, entweder *rustica*, eine Feld-Dienstbarkeit, z. E. daß einer auf des andern Acker oder Wiese einen Steig, Viehtrieb, oder Fahrweg, Wasserleitung, Hut und Triff-Gerechtigkeit hat: oder *urbana*, eine Stadt- und Gebäude-Dienstbarkeit, als: *seruitus oneris ferendi*, wenn des Nachbarn Mauer unser Gebäude tragen muß, *ius tigni immittendi*, das Trum-Recht, *ius stillicidii*, die Trauff-Gerechtigkeit, *seruitus altius tollendi*, wenn der Nachbar leiden muß, daß der andere sein Gebäude zu seinem Nutzen höher aufführe, *seruitus luminum*, da man einem

einem nicht darf das Licht verbauen, *seruitus prospectus*, das Recht hinaus zu sehen.

(b) *Personalis* est, qua *prædium* *seruit* *personæ*, die einer Person unmittelbar zukommt, auch mit dem Tode der Person aufhört. Z. E.

Vsufuctus, die Fruchtnießung, est *ius alienis rebus vtendi fruendi*, *salua earum substantia*.

Vsus, der bloße Gebrauch, est *ius alienis rebus vtendi ad solam necessitatem*.

Habitatio, das Wohn-Recht, est *ius alienas ædes inhabitandi*, *salua earum substantia*.

§. VI.

DERIVATIVE transfertur in alios *dominium* vel ex *dispositione legis*, vnde *successiones* ab **INTESTATO** oriuntur; vel *facto prioris domini*, idque duplici modo, vel (1) *expresso* consensu, tum inter viuos, tum in euentum mortis, quæ translationis species dicitur **TESTAMENTVM**, seu *declaratio ultimæ voluntatis* de eo, quod quis post mortem fieri velit: vel (2) *tacito* consensu, quo **VSVCAPIO** solet referri, seu, vt alias vocatur, *præscriptio longi temporis*.

Hier wird nun weiter gelehret, wie das Eigenthum einer Sache derivatiue oder abstammender Weise, von einem auf den andern gebracht werde.

Solz

Solches geschieht auf zweyerlen Art, entweder

I. Durch Verfügung des Gesetzes. Und dahin gehöret *successio ab intestato*, oder die Erb-Folge. Wir mercken hierbey drey Stücke:

I. Was die Erb-Folge sey? Antw. *Successio legitima ab intestato est modus acquirendi hereditatem, a lege immediate delatam, cum quis intestatus decedit.*

Als intestatus stirbt derjenige, der entweder gar kein Testament gemacht; oder es nicht rechtmässig gemacht; oder das gemachte Testament wieder aufgehoben; oder da nach dem gemachten Testament kein Erbe vorhanden ist.

2. Der Grund des Erb-Rechts kan nicht von einem natürlichen Gesetz hergeleitet werden, indem es eigentlich von einer menschlichen Verordnung herrühret. Denn *conjectura voluntatis presumptusque amor*, der vermuthete Wille und geneigte Affect, ist an sich nicht hinlänglich, einem das Erb-Recht zu ertheilen. Jedoch ist hiebey einiger Unterscheid zu mercken. Denn weil die Eltern ihren Kindern natürlicher Weise die *alimenta* schuldig sind; so können sich die Kinder, wann sie noch unerzogen, billig und mit völligem Rechte ihrer verstorbenen Eltern Güter anmassen. Sind aber die Kinder bey Lebzeiten des Vaters alle erzogen, so kan er mit seinem Vermögen nach Gefallen disponiren, wie er will. Stirbet nun ein Vater ohne Testament, so haben zwar bereits erzogene Kinder natürlicher Weise eben kein Erb-Recht; indessen, da die hinterlassenen Güter wieder an einen Herrn kommen müssen, und viele Unordnungen entstehen würden, wenn sie als Herren-lose Sachen gelten, und dem ersten, der sie occupirte, zufallen solten, so hat man vernünftig die Gewohnheit

heit eingeführet, solche auch durch menschliche Gesetze bestätigt, daß die nächsten Bluts-Freunde und Anverwandten in gewisser Ordnung erben sollten. Und also gründet sich das ganze Werk lediglich auf einer menschlichen Verordnung.

3. Die Ordnung der Erb-Folge. Man pfleget drey unterschiedene Ordnungen rechtlicher Erben zu setzen. Denn da erben ab intestato

a) *Descendentes*, primi & ulterioris gradus, quia his debentur alimenta. Nämlich ehelebliche Kinder, Söhne und Töchter, succediren ihren Eltern, und zwar in capita, si omnes primi gradus, veluti filii, sunt. Da gehet das Erbe in gleiche Theile, nach Anzahl der Häuser: so manch Mund, so manch Pfund. Sin ulterioris gradus sint, veluti nepotes, succedunt in stirpem, quam repraesentant. 3. E. wenn der Abgestorbene lauter Kindes-Kinder hinterlasse, und es wären von dem einen Kinde zwey, von dem andern sechs Enckel vorhanden, so succediren die Enckel nicht zugleich in capita, sondern in stirpes, also daß die zwey Enckel von dem einen Kinde den halben Theil, die sechs von dem andern Kinde auch den halben Theil empfangen.

b) *Ascendentes*, ob legem gratitudinis. Wann keine Kinder oder Kindes-Kinder in absteigender Linie vorhanden; so kommt die Verlassenschaft an die nächsten Verwandten in aufsteigender Linie, als Vater, Mutter, Groß-Vater und Groß-Mutter, und zwar in capita. Mit den Eltern erben auch des Verstorbenen vollbürtige Geschwister, fratres germani. Brüder oder Schwester-Kinder, deren Eltern verstorben, treten auch mit ein, aber nicht in capita, sons

sondern in stirpes, an Statt des Verstorbenen Vater oder Mutter.

c) *Collaterales*, ob ortus communionem & proximitatem sanguinis. Da denn die Regel stattfindet: qui prior est gradu, potior est iure. Hieher gehören nun die Geschwister von beyden Banden, in quibus duplicitas vinculi spectatur, das ist, die vom Vater und Mutter der verstorbenen Person rechte Geschwister, oder auch deren hinterlassene Kinder. Wenn die nicht vorhanden, so werden die andern Geschwister von einem Bande, das ist, die allein vom Vater oder Mutter seyn, als Halb-Geschwister, zugelassen.

Weiter kan auch das Eigenthum einer Sache von einem auf den andern gebracht werden

II. Durch eine That des vorigen Herrn; und das entweder

1. Ausdrücklich, theils bey Lebzeiten, dergleichen ist *Donatio mortis causa*, welche erst nach dem Tode des Donatoris in Erfüllung gehet, folglich bey dessen Lebzeiten widerrufen werden kan, z. E. wegen Undanckbarkeit des Donatarii: ferner *Donatio inter vivos*, welche unwiederruflich ist, wenn sie der Donatarius einmal angenommen, und sich bedancket hat: theils im Fall des Absterbens, durch ein

Testament: wovon zu merken,

a) Was ein Testament sey? Antw. Es ist eine Erklärung des letzten Willens, wie es ein Mensch nach seinem Tode mit seiner Verlassenschaft wolle gehalten haben, und auf wen selbige kommen solle.

b) Wie vielerley das Testament sey? Antw. Nach dem bürgerlichen Recht zweyerley, (1) Solenne, welches mit gewissen Ceremonien aufgerichtet wird, und zwar entweder schriftlich, oder mündlich, welches letztere Testamentum nuncuparium heist. (2) Privilegium, ein befreites Testament, in welchem die vorgeschriebene Solennitäten nachgelassen sind, dergleichen ist das Testament eines Militairen, eines Bauern, so auch, das zu Pestzeiten gemacht wird, it. die Legata ad pios usus, Vermächnisse zu milden Sachen.

c) Auf was Weise ein Testament könne aufgehoben werden? Antw. Auf zweyerley Art: (1) Ipso iure. Z. E. wenn nach gemachtem Testament dem Testator ein Posthumus geboren wird; ferner durch die Incision, wenn das Testament zerschnitten und verlegt unter des Testatoris verwahrten Sachen gefunden wird; it. durch die Veränderung des Willens, da es heist: Ultima voluntas est ambulatoria usque ad extremam vitae halitum. (2) Facto hominis, inofficiosum rescindentis. Ein unbilliges Testament heisset, in welchem berzogene enterbet oder übergangen wird, dem Legatima zukommt.

d) Was und wie vielerley Legatum sey? Antw. Legatum est donatio quaedam a defuncto relicta, ab herede autem praestanda. Die Legata sind dreyerley: (1) Generis, da der Legatarius aus der ganzen Massa der Erbschaft etwas wählen darf, so nicht das beste, aber auch das schlimmste nicht ist. (2) Optionis, da der Legatarius nach Belieben aus allen das beste wählen darf. (3) Mere nuncupativa, da überhaupt nur das Quantum benennet ist, was und wie

wie viel der Legatarius aus der Erbschaft haben solle.

So kommen die Güter von einem auf den andern *facto prioris domini*, und zwar entweder ausdrücklich; oder

2. Stillschweigend, und dahin gehöret VSV-CAPIO, oder die Verjährung. Wir fragen:

a) Was die Verjährung sey? Antw. *Vsucapio seu praescriptio est adiectio dominii, per continuationem possessionis ac temporis, lege definiti*: Oder, es ist eine Art, das Eigenthum einer Sache, die schon einen Herrn gehabt, bey seinen Lebzeiten zu erlangen, wenn jemand seine Sache, die einem andern in die Hände gerathen, stillschweigend verläßset.

b) Was zu einer Verjährung erfordert werde? Antw. (1) *Bona fides*, da einer nicht anders weiß, als daß ihm die Sache zugehöre. (2) *Iustus titulus*, seu *caussa ad transferendum dominium idonea*. 3. E. der Kauf, die Vertauschung. (3) *Possessio & lapsus temporis*: da denn die beweglichen Güter innerhalb dreier Jahre, die unbeweglichen in zehn Jahren, wenn der andere gegenwärtig ist; in seiner Abwesenheit aber in zwanzig Jahren, verjähret werden. (4) *Res habilis*: es müssen Sachen seyn, welche durch die Gesetze der Verjährung nicht entzogen sind, das ist, es müssen nicht seyn gestohlene Sachen; *res extra commercium*, als *saera*, *sancta*; ferner Sachen, die nach dem Gesetz oder Testament nicht veräußert werden dürfen; *res fisci*, desgleichen Stadt- und Kirchen-Güter, it. *Gerontocomia*, Hospitäler; *res pupillorum & minorum*, der Unmündigen und

und Minderjährigen, der Braut-Schatz, fidei-commis-Güter, u. s. w.

Die Requisita der Verjährung kan man durch folgende Verse behalten:

Non vsucapies, nisi sint tibi talia quinque:

Recta fides, iustus titulus, res non vitiosa,

Vt res tradatur, possessio continuetur.

§. VII.

Quæ ex dominio rerum per se resultant, OFFICIA, principio proximo specialitatis nituntur. Primum ac generale officium hoc est: *Quilibet patriatur alterum rebus suis quiete frui, ne externa tranquillitas turbetur.* Inde autem officia specialia facile deduci possunt, quibus intelligendis attendendum, vtrum res sit *apud dominum*, quo casu furta, rapinæ, & similia crimina in res alienas tendentia, prohibentur; an *apud alium*, idque vel *volente* domino, tum ex tenore conuentionis res suo domino erit restituenda; vel *inuito*, ac tum quidem res detinetur aut a *sciente* malæque fidei possessore, qui rem cum omnibus fructibus perceptis ac percipiendis restituere tenetur; aut ab *ignorante* bonæque fidei pos-

possessore, qui vel rem ipsam, si adhuc in natura adest; vel tantum reddit, quantum factus est locupletior.

Wenn man die Pflichten in Ansehung des Eigenthums ordentlich erkennen will, so darf man nur auf die besondern Umstände sehen, die sich dabey ereignen können, deren drey sind:

I. Wenn man die Sache eigenthümlich bey sich hat.
Da soll man nun einen jeden das Seinige ruhig besitzen und brauchen lassen. Mithin ist nach dem natürlichen Recht verboten

1. **furtum**, der Diebstahl, da man heimlich, wider Wissen und Willen des Eigenthums-Herrn, etwas entwendet.

2. **rapina**, der Raub, da man einem das Seinige zwar mit seinem Wissen, aber wider seinen Willen nimmt. Wenn dergleichen auf öffentlicher Strasse verübet wird, so heist es ein Strassen-Raub.

3. **dolus**, der Betrug, wann man einen in Schaden setzt, und zwar mit seiner Verwilligung, jedoch so, daß der andere zu dieser Einwilligung durch ungesündete Vorstellung gebracht ist.

II. Wenn die Sache bey einem andern ist. In solchem Fall ist einer entweder ein rechtmässiger, oder unrechtmässiger Besitzer.

1. Ein rechtmässiger Besitzer (*bonæ fidei possessor*) heist nicht nur derjenige, welcher, vermöge eines mit dem Eigenthums-Herrn gemachten Vergleichs, etwas inne hat, und der folglich schuldig ist, solches nach dem Inhalt des Contracts dem rechten Herrn wieder zuzustellen: sondern der auch sonst etwas bey sich behalten, weil er nicht gewußt, daß es einem andern Herrn zugehöre, und so: dann

fidei-

burgh

que:

iosa,

r.

esul-

so-

erale

alte-

erna

offi-

qui-

res

ra-

pi-

ten-

id-

enore

resti-

res

fidei

ru-

cti-

tuere

fidei

pos-

dann ist die Sache entweder noch vorhanden, oder sie hat sich verzehret. In jenem Fall ist er schuldig, die Sache wieder an den rechten Eigenthums-Herrn zu bringen; in diesem aber muß er dem Eigenthums-Herrn so viel erstatten, um so viel er sich davon bereichert hat.

2. Ein unrechtmäßiger Besitzer (*malæ fidei possessor*) ist derjenige, welcher wissentlich, und gegen den Willen des Eigenthums-Herrn, eine Sache bey sich hat. Ein solcher ist schuldig, die Sache, oder deren Werth mit allem Interesse wieder zu erstatten, wie das Gebot *de damno relarciendo* ausweist.

So ist z. E. ein rechtmäßiger Besitzer derjenige, der etwas um einen gewöhnlichen Preis kauft, wozu von er aber nicht weiß, daß es gestohlen sey. Kauft aber jemand eine Sache von einer unbekannten, oder gar verdächtigen Person, und zwar um einen sehr geringen Preis; so ist er ein unrechtmäßiger Besitzer, weil er allen Umständen nach vernuthen konnte, daß es gestohlen Gut sey.

Wer eine fremde Sache findet, besitzt sie mit Recht als seine eigene, so ferne er den rechten Herrn nicht weiß, noch ausforschen kan. Hingegen ist der ein unrechtmäßiger Besitzer, der sich keine Mühe giebt, nachzuforschen, wer die Sache verlohren. Und ob zwar sonst der Unterscheid *inter turem & non dominum* seine Nichtigkeit hat; so verdienet doch ein solcher, der das Gefundene heimlich bey sich behält, mit mehrerm Recht das erstere Prädicat.

Es fragt sich:

In welchen Fällen ist ein rechtmäßiger Besitzer zur Wiedererstattung nicht gehalten?

Antw. In folgenden:

(1) Wann

(1) Wann die Sache nicht mehr vorhanden, es sey nun, daß dieselbe durch einen Zufall verlohren gegangen; oder, daß er sie mit Fleiß zu nichte gemacht, weil er gemeinet, ihm, als dem Eigenthums-Herrn, stünde frey, mit seiner Sache nach Belieben zu handeln.

(2) Wann er die Früchte, die davon zu gewarten gewesen, verabsämet. *De fructibus percipiendis B. F. possessor non tenetur.*

(3) Wann er die fremde Sache, die ihm geschenkt worden, an einen andern verschenkt.

(4) Wann er eine fremde Sache, die er oneroso titulo erlanget, nach seinem Gutbefinden veräußert hat. Solchenfalls giebt er nur so viel wieder, als er das bey prosperiret.

§. VIII.

Ex dominio semel introducto ortum est PRETIUM RERUM, quo nomine intelligitur quantitas moralis seu valor rerum & actionum, quatenus aliquem usum in vita communi intelliguntur obtinere, atque invicem comparantur, quo in commercium venire aptæ sint.

Wir merken hierbey:

I. Woher der Werth der Sachen entstanden? Antw. Aus dem besondern Eigenthum. Denn nachdem einmal die nutzbaren Dinge eigenthümlich gemacht worden; folglich die Menschen nicht alles für sich haben konnten, was zu ihrer Unterhaltung nöthig war: so mußte man

, oder
schul-
ums:
m Ei-
er sich

posseß-
gegen
Sache
Sache,
der zu
iend

enige,
t, wo
Kauf
1, oder
n sehr
Besiz
n fons

e mit
Herrn
ist der
Mühe
i. Und
x non
t doch
y sich
icat.

esiger

Wann

man anfangen Handel und Wandel zu treiben, und eine Sache gegen die andere zu verwechseln. Da aber dergleichen Sachen nicht von einerley Beschaffenheit und Nutzen waren, so mußte man ihnen nothwendig eine gewisse Eigenschaft beylegen, nach welcher sie konten geschätzt und mit einander verglichen werden, daher der Werth gekommen. Weil aber die verwechselten Dinge nicht allezeit einen gleichen Werth haben konten, so war nöthig, daß man das Geld, als ein allgemeines Mittel, einen Wechsel der nutzbaren Dinge anzustellen, einführen mußte. Ja es war auch nöthig, gewisse Verrichtungen der Menschen zu taxiren, und sie entweder den nutzbaren Dingen, oder dem Gelde gleich zu achten, weswegen man allerhand Arten der Contracte eingeführet.

II. Was denn der Werth eigentlich sey? Antw. Der Werth der Sachen ist ein moralisches Gewicht, dadurch man Sachen und Handlungen hoch oder gering schätzt, in sofern sie einen Nutzen im gemeinen Leben haben, und mit einander verglichen werden, damit sie geschickt seyn, im Handel und Wandel der Menschen zu dienen.

Anmerkungen.

(1) Wann in obiger Beschreibung der Werth ein moralisches Gewicht oder Quantität genennet wird, so siehet man leicht, daß hier die Rede nicht sey von einer physischen oder mathematischen Quantität, welche sich nach ihrer Länge, Breite und Tiefe ausmessen läßt, sondern von einer bloßen Schätzbarkeit, nach welcher die Sachen und Handlungen mit einander verglichen werden, daß man wissen könne, ob sie gleich oder ungleich sind. Zwar bringet auch die physische Quantität Sachen von gleicher Natur und Güte eine Schätzbarkeit zuwege, z. E. ein grosser Diamant ist kostbarer als ein kleiner. Gleichwol Sachen von unterschiedener Gattung und Güte schätzt man nicht alle

allezeit nach der Grösse. So ist z. E. ein grosser Klump
Bley nicht kostbarer, als ein klein Stückgen Gold.

- (2) Es können zwar auch Personen nach ihrem Stand,
Amt und Meriten auf eine moralische Art geschätzt
werden: Doch ist hier bloß die Rede von Sachen
und Handlungen, so ferne sie einen Nutzen haben,
damit sie zum Handel und Wandel dienen.

§. IX.

Diuidi potest pretium in *naturale* &
arbitrarium, & hoc iterum in *eminens*
& *vulgare*. Pretium *eminens* NVM-
MVS est, & quicquid eius vicem gerit,
quatenus omnium rerum & operarum
pretia virtualiter continet, & communem
earundem mensuram præbet. Pretium
vulgare ipsis rebus & actionibus inhæ-
ret, quatenus in commercium veniunt,
atque usum aliquem aut delectationem
hominibus adferunt.

Wann eine Sache nach ihrer natürlichen Tugend
und Güte geschätzt wird; so heisst es der natürliche
Werth: gleichwie hingegen der willkürliche seine
Absicht auf den Handel und Wandel hat, folglich mehr
auf den Willkühr der Menschen ankommt. Dieser ist
nun zweyerley:

I. PRETIUM EMINENS, der hohe Werth,
woburd das Geld verstanden wird. Wobey zu
mercken

K

I. Der

1. Der Ursprung. Insgemein will man den Thara zum Erfinder des Geldes machen. So viel ist gewiß, daß das Geld schon zu Abrahams Zeiten im Brauch gewesen. S. 1 Mos. 23, 9. Die Ursache der Einführung des Geldes war die Nothwendigkeit. Denn weil die Verwechslung durch andere Güter selten accurat angestellt werden konnte; so mußte das Geld die allgemeine Mensur des Werthes abgeben.
 2. Die Materie des Geldes muß seyn a) rar, damit es den Werth anderer Dinge in sich halten könne; b) hart und feste, damit es durch den täglichen Gebrauch nicht leicht abgerieben werde; c) theilbar, daß man kostbare und geringe Sachen damit erhandeln könne. Solche Eigenschaften hat nun das Metall, als Gold, Silber, Kupfer. Im Nothfall hat man auch wol Blei, Eisen, Leder, Papier, genommen.
 3. Valor, die Gültigkeit und Werth einer Münze, kommt auf das Belieben der Regenten an, wiewol sich dieselben auch nach dem Exempel anderer Völker richten müssen, mit welchen man Handel treibet.
 4. Ius monetandi, das Recht zu münzen, muß alleine die hohe Obrigkeit haben. Denn weil man durch das Geld alles ausrichten kan, so könnte es einer Republic grossen Schaden bringen, wenn auch eine privat-Person ein so wichtiges Mittel in Händen haben sollte. Daher es nicht unrecht, wenn Personen, die auf verfohlene Art Geld münzen, mit einer härtern Lebens-Strafe belegt werden.
- II. PRETIVM VVLGARE, der gemeine Preis, den die Menschen nach der Schätzbarkeit, die sich in einer Sache findet, abmessen. Wenn man aus verschiedenen Ursachen eine Sache höher schätzt, als andere

dere zu thun pflegen; so heist es *pretium affectionis*. Wir bemerken hiebey

1. Den Grund des gemeinen Werths, und woher derselbe bald steigen, bald fallen könne?
 Antw. Der einzige wahre Grund des Werths ist die Nutzbarkeit. Daher man auch im gemeinen Leben unnütze Dinge zu nennen pfleget *res nullius pretii*, nichtswürdige Dinge. Doch ist zu merken, daß unter den nutzbaren Dingen sich gleichwol einige finden, welchen ordentlicher Weise kein Werth bezeuget wird, entweder, weil sie in größter Quantität vorhanden, als Luft, Wasser, u. s. w. oder weil sie allen Werth übersteigen, als Gesundheit, Wissenschaft, Tugend, sonderlich aber die ewige und himmlische Güter, z. E. die Vergebung der Sünden durch die priestertliche Absolution, die Ausspendung der Sacramenten. Wer dergleichen um Geld verkauffet, begehet eine Simonie, Ap. Gesch. 8, 20. Die äußerliche Verrichtung und Mühe, die eine Person bey Verwaltung solcher Stücke hat, lassen sich wol schätzen, und auch bezahlen; aber keinesweges die Sache selbst.

Daß aber eine Sache theurer, die andere wohlfeiler ist, davon können mancherley Ursachen angegeben werden, als: a) die Rarität und Seltenheit einer Sache: z. E. Edelgesteine sind deswegen theuer, weil sie rar sind; in Hungers Noth ist das Geträide theuer, weil mans unmöglich entbehren kan: b) die Nützlichkeit und Subtilität von einem Kunststück: allermest aber c) die Phantasie und blinden Affecten der Menschen. So kauft man z. E. confiscirte Bücher noch eins so theuer auf. Und wenn eine Sache nur den Namen hat, daß sie aus fremden Landen komme; so ist auch der höchste Werth nicht zu groß. Es

berichtet Janus Nicius Erythraeus in seiner Pinacoth. 3. c. 17. im Leben des Barclaji, es wären zu seiner Zeit die Tulipen bey den Italienern für eine solche Rarität gehalten worden, daß sie wol eher für eine einzige 100 und mehr Ducaten gegeben. Nachdem sie aber etwas gemein worden, habe sich niemand mehr darnach umgesehen.

2. Wer den Preis der Dinge setzen und bestimmen könne? Antw. In dem natürlichen Stande haben die Menschen hierinnen ihre Freyheit, daß sie ihre Sachen so hoch, als sie wollen, anschlagen können. In dem bürgerlichen Stande aber pfleget die Obrigkeit in manchen Sachen den Preis zu setzen, und da heißt es *pretium legitimum*, woz bey man weder mehr noch weniger fordern darf; von welchem unterschieden *pretium commune*, der gemeine Werth, welcher *ex usu fori* bald steigt, bald fällt.

§. X.

Dum propter commercia potissimum pretia rebus imponuntur; hinc certæ actiones sunt suscipiendæ, quæ vulgo **CONTRACTVS** adpellare solemus. Est autem contractus actio, quæ versatur circa res & actiones in commercium venientes, adeoque dominia & pretia rerum præsupponit, neque a *pacto* aliter differt, quam species a genere. Quæ circa alia ineuntur conventiones, communi *pactorum* nomine censentur.

1. Ein

1. Ein Contract ist nichts anders, als ein Vergleich über solche Sachen, mit denen Handel und Wandel getrieben wird, da einer dem andern etwas zu geben oder zu thun sich verbindet.
2. Der Unterschied zwischen einem Pacto und Contract ist also leichtlich zu finden. Ein Vergleich hat mehr seine Absicht auf gewisse Rechte, Vorzüge und Gerechtigkeiten; mit einem Wort: auf solche Handlungen, da man sich vergleicht de praestanda opera non mercenaria. Durch den Contract aber versteht man insonderheit eine solche bürgerliche Handlung, welche den Werth der Dinge zum Grunde hat.
3. Die vornehmste Norm der eigentlich so genannten Contracten ist das Geld. Denn da selbiges einmal zur Mensur der nützlichsten Dinge gesetzt ist; so entstehen eben daher allerhand bürgerliche Handlungen, man kauft, verkauft, miethet, vermiethet, pachtet, verpachtet, borget, leihet, verdinget gewisse Arbeit, u. s. w. alles durch Schätzung solcher Dinge, woben das Geld immer die eigentlichste Norm abgiebet, welches also die Republic eben so wenig entbehren kan, als ein Lahmer seine Krücke. Weßwegen denenjenigen nicht bezupflichten, die, um des Mißbrauchs willen, das Geld mit all wollen abgeschafft wissen. Denn dadurch würde den unordentlichen Begierden der Menschen noch nicht gesteuert.

§. XI.

Contractuum diuersissimæ dantur species variæque diuisiones. Quodsi veteres iuriconsultos audias, alii *veri* sunt; alii *quasi-contractus*. Illi vel *nominati* sunt, vel *innominati*: nominati iterum

K 3

vel

vel *reales* sunt, vel *consensuales*, vel *ver-
bales*, vel *litterales*. Innominati ad qua-
tuor capita sat commode reuocantur:
*do, ut des; do, ut facias; facio, ut des;
facio, ut facias*. Porro diuiduntur con-
tractus in *unilateres* & *bilateres*: in *sim-
plices* & *mixtos*: in *beneficos* & *onerosos*:
quorum omnium vel nomina tenuisse
sat est.

Wir halten uns bey allen diesen Arten der Contracten
nicht weitläufig auf, sondern mercken nur kürzlich,
worinnen sie bestehen. Man theilet sie demnach ein

I. In VEROS & QVASI contractus. Was ein
wahrer Contract sey, ist bey dem vorigen §. gesagt
worden. Quasi-contractus est negotium non tur-
pe, ex quo iure ciuili etiam inter ignorantes & in-
uitos obligatio nascitur, veluti ex contractu. Das
hin gehöret z. E. negotiorum gestio, wenn ein ehre-
licher Mann einem unmündigen Kinde zum besten
allerley Geschäfte verrichtet: oder, da einer des an-
dern, der abwesend ist, seine Güter bewahret, und vor
Schaden behütet. Es muß aber der Abwesende nicht
wissen, daß jemand seine Sachen versiehet, sonst wä-
re es ein Mandat. Dem Negotiorum gestori müs-
sen alle Unkosten erstattet werden, die er dem Abwe-
senden zu Nutz aufgewendet hat.

II. In NOMINATOS & INNOMINATOS.

I. Nominati, qui ob vsum frequentiorem, certum
& discretiuium nomen erant nacti. Diese sind
wieder viererley, als:

1) **Reales**, die durch Uebergabe eines Dinges ges-
trof:

troffen werden. Dergleichen geschiehet bey dem Commodato, Deposito und Mandato.

b) Consensuales, heißen solche Contracten, die gleich in ihre Kraft gehen, so bald beyde Theile ihren deutlichen Consens von sich gegeben, und ist also nicht nöthig, daß die Sache zuerst übergeben, oder das Werck geleistet sey. Solches geschieht nun z. E. bey dem Kauf und Verkauf, bey der Mierhung und Vermierhung.

c) Verbales, oder Wort-Contracte, mündliche Verpflichtungen. Bey den Römern hieß es Stipulatio, ein Wort- und Hand-Gelöbniß, welches mit vielen Solemnitäten geschähe.

d) Litterales, Handschriften, oder briefliche Contracte.

2. *Innominati*, qui non habent certum nomen, sed tamen efficacem obligationem. Der Unterschied zwischen den genannten und ungenannten Contracten liegt eigentlich in der Verbindlichkeit. Denn bey einem genannten Contract ist gleich auf beyden Seiten die Obligation da, und kan keiner wieder zurück treten. Aber bey den ungenannten findet *pœnitentia* statt.

III. In VNILATERES & BILATERES.

1. *Vnilateres* sind, da nur der eine Theil etwas zu leisten sich anheischig macht: dergleichen bey dem *Mutuo*, wie auch bey der *Stipulation* geschiehet.

2. *Bilateres*, da man sich auf beyden Seiten zu etwas gewisses verbindet; wie z. E. bey dem Kauf und Verkauffen.

IV. In SIMPLICES & MIXTOS.

1. *Simplices* sind, die nur in einer einfachen Handlung bestehen. Z. E. wenn ich einem Geld vorstrecke,

strecke, oder ein Buch leihe, oder einem was verkauffe.

2. Mixti, da gleichsam zwey unterschiedliche Handlungen zusammen lauffen. Z. E. wenn ich einem wissentlich eine Sache wohlfeiler verkauffe, als sie werth ist, und das übrige Pretium dem Käufer nachlasse, so ist es theils donatio, theils emptio venditio.

V. IN BENEFICOS & ONEROSOS; davon aber sogleich in dem folgenden §. wird gehandelt werden.

§. XII.

Nostro instituto magis congruit diuisio contractuum in *principales* & *accessorios*. **PRINCIPALES** vel *benefici* sunt, vt donatio, commodatum, depositum, mandatum; vel *onerosi*, & hi vel *certi quid* continent, vt emptio venditio, locatio conductio, mutuum, emphyteusis, societas: vel *aleam* habent, vt sponsio, ludus, lotaria, olla fortunæ, assicuratio.

Wir theilen also die Contracte insgemein ab in Haupt- und Neben-Contracte.

Die Haupt-Contracte sind wieder zweyerley:

- I. **BENEFICI**, wohlthätige, das ist, solche Handlungen, da einer dem andern etwas zu geben oder zu thun verspricht ohne Entgelt. Dergleichen sind nun

I. Do-

1. Donatio, die Schenkung, da man dem andern von dem Seinigen etwas überläßt, also, daß man ihm das Eigenthum davon einräumet.
2. Commodatum, die Leihung, da man einem die Nutzung einer Sache auf einige Zeit überläßt, mit dem Beding, daß, wenn er die Sache gebraucht, er dieselbige in eben dem Stande wieder gebe.
3. Depositum, die Beylage, da man des andern Sache unentgeltlich bey sich verwahret. Z. E. zur Kriegs-Zeit, oder bey entstehender Feuers-Brunst. Wenn die Sache, die bey dem andern niedergelegt wird, freitig ist; so heißt es Sequestratio, ein Depositum freitiger Güter.
4. Mandatum, die Vollmacht, wenn man dem andern zu Gefallen eine gewisse Verrichtung umsonst übernimmt.

II. ONEROSI, beschwerliche Contracte, sind solche Handlungen, da einer dem andern etwas zu geben oder zu thun verspricht, mit dem Beding, daß er gleiche Vergeltung dafür bekomme. Sie werden onerosi genennet, quia utramque partem ad æquale onus adstringunt. Sie heißen auch daher bilateres, zweyseitige. Es sind aber die beschwerlichen Contracte zweyerley: bey einigen hat man was gewisses, bey andern etwas ungewisses.

I. Etwas gewisses haben folgende Contracte:

- a) Emptio venditio, Kauf und Verkauf, est contractus, quo venditor obligatur ad rem tradendam; emptor vero ad pretium solvendum. Drey Stücke werden zu einem solchen Contract erfordert: (1) Consensus, welcher durch einen Irrthum oder Betrug gehindert werden kan, daß der Kauf ungültig wird. (2)

K 5

Merx,

Merx, wodurch nicht nur res fungibiles, die sich nach dem Gewicht, Maaß oder Zahl abmessen lassen; sondern auch Seruitutes verstanden werden. Wenn eine Sache zweymal verkauft wird, so muß der zweyte Käufer beym Kauf gelassen werden, wenn er vom ersten Kauf nichts gewußt. (3) Pretium, die Kauf = Summe, welche im Gelde besteht. Man pflegt auch wol ein Ungeld zu geben, welches Arrha, der Kauf = Schilling, genennet wird.

b) Locatio conductio, der Mieth = Contract, est contractus de re fruenda vel facienda. Es bekommt derselbe nach Unterscheid der Sachen mancherley Namen. Giebt man einem ein Landgut zum Gebrauch gegen Bezahlung, so heißt es eine Verpachtung. Giebt man einem ein Haus oder Zimmer gegen gewissen Zins zu bewohnen, so heißt es Vermietung. Stretzt man einem Geld auf Interesse vor, so heißt es, Geld auf Zinsen austhun. Miethet man einen Arbeiter gegen gewissen Lohn, so heißt es, sich vermieten, oder verdingen.

c) Mutuum, die Borgung, est contractus, quo res fungibilis, i. e. quæ pondere, numero, mensura constat, ita datur, vt alia eiusdem naturæ & qualitatis reddatur.

d) Emphyteusis, der Erb = Zins = Contract, est contractus, quo dominus prædium suum alicui perpetuo vrendum concedit. Von dem Emphyteuta wird erfordert, (1) daß er das Gut baue, besäe, bessere; (2) daß er einen gewissen Canonem entrichte, der aber der Frucht = niessung nicht gleichet.

e) Societas, eine Handels = Gesellschaft oder Mascopey, est contractus de rebus quæstus caus.

caussa communicandis: wenn ihrer zwey oder mehrere sich vereinigen, ihr Geld, Waaren und Güter, oder auch ihre Mühe zusammen zu tragen, auf gemeinen Gewinn oder Verlust.

2. Etwas ungewisses ist bey denenjenigen Contracten, qui aleam continent, die außs bloße Glück ankommen; dergleichen sind

a) Sponsio, die Werrung, ist ein solcher Contract, da man sich über die Wahrheit, oder über den Ausgang einer Sache, dergestalt vergleicht, daß derjenige, dessen Meinung zutreffen würde, einen gewissen Gewinn haben solle. Es ist also eine Manier, ohne Mühe etwas zu gewinnen, die gemeiniglich aus einer eiteln Curiosität oder unordentlichen Affecten herfließet.

b) Ludus, das Spiel, ist derjenige Vergleich, da man einen gewissen Gewinn aufsetzt, der demjenigen zufallen solle, der im Spiele die Oberhand behält. Der Schöpfer hat die Ordnung gemacht, daß man im Schweiß seines Angesichts, das ist, durch eine ehrliche Arbeit, nicht aber durch müßiges Spielen, sein Brodt gewinnen solle. Abgewinnen ist nicht viel ehrlicher, als abstehlen.

c) Lotaria heißt, wenn man aus einem gewissen Gefäß, darinnen eine Anzahl beschriebener und unbeschriebener Zettel liegt, für Geld einen oder mehr Zettel ansziehen darf, und alsdann dasjenige bekommt, was auf dem Zettel geschrieben stehet. Die, welche den Lotterien das Wort reden, machen einen Unterschied zwischen solchen, die auf den bloßen Gewinn angesehen sind, und solchen, die das bonum publicum zum Zweck haben, oder ad pios usos angelegt wer-

werden. Allein die Absichten derer, welche einlegen, lauffen doch insgemein auf eine Gewinnssucht hinaus.

- d) Olla fortunæ, der Glücks=Topf, ist von der Lotterie darinnen unterschieden, daß diese von der hohen Obrigkeit zum gemeinen Besten angesetzt; jener aber von einer privat=Person zu ihrem eigenen Interesse gebraucht wird.
- e) Assuratio ist, wenn jemand, für ein gewisses Geld, die Gefahr über sich nimmt, welche fremder Leute Sachen, die hin und her sollen gebracht werden, begegnen kan.

§. XIII.

Contractus ACCESSORII sunt pacta, quæ negotio principali addi solent. Diuiduntur in *communes* & *singulares*. Illi plerisque contractibus addi possunt, vt *pignus*, *hypotheca*, *fideiussio*: hi contra in certis tantum contractibus locum habent, præsertim in emtione, vt sunt *addictio in diem*, *retractus* seu *pactum de retrouendendo*, *venditio per auersionem*, *auctio*, *emtio spei*.

Die Neben=Contracte sind solche Vergleiche, die man in Ansehung gewisser Umstände, die nicht zur Haupt=Sache gehören, anzuhängen pfleget. Sie sind zweyerley:

- I. Gemeine, welche fast bey den meisten Contracten beygefügt werden: und sind als Versicherungen des Contracts anzusehen, weil die Menschen nicht allezeit nach Gewissen ihr Wort halten. Dahin gehören

1. Pi.

1. *Pignus*, ein Pfand, da ein Creditor zu seiner Sicherheit eine gewisse Sache oder Gut wirklich überkommt.
 2. *Hypotheca*, da einer nur eine Anweisung auf ein gewisses Gut bekommt, woran er sich allensfalls erholen könne.
 3. *Fideiussio*, die Bürgschaft, da sich einer in so weit verbindlich macht, daß, wenn der Haupt-Schuldner nicht bezahlen, oder dem Contract ein Genüge leisten würde, er solches an seiner Statt thun wolle, doch also, daß der Haupt-Schuldner ihm wieder ersatte, was er für selbigen bezahlt.
- II. Besondere heißen: welche nur bey einer gewissen Art der Contracten Statt haben, sonderlich bey dem Kauf. Dergleichen sind:
1. *Addictio in diem*, der Kauf mit Vorbehalt einer bestimmten Zeit.
 2. *Retractus*, der Wieder-Kauf, wovon der Vors-Kauf unterschieden, da man sich bey künftiger Verkaufung das erste Recht wieder ausbedinget.
 3. *Venditio per autionem*, der Auk-Kauf.
 4. *Emtio spei*, der Hoffnungs-Kauf, it. die Auction, und der Gesamt-Kauf.

§. XIV.

OFFICIA contrahentium ex proximo socialitatis principio commode iterum deriuantur. Diuidi possunt in *communia* & *particularia*. Illa exigunt, vt in omni contractu, quantum fieri potest, seruetur æqualitas. Et in contractibus qui-

quidem *beneficis* hoc fit, si caueatur, ne quis contrahentium ex iis damnum perferant. Multo autem magis in contractibus *onerosis* æqualitas erit observanda, ne alter altero plus minusue accipiat. Officia *particularia* certas contractuum tum principalium, tum accessoriorum species concernunt: quarum naturam & peculiares περιστάσεις qui probe attendit, ultro, quid faciendum, quid omittendum sit, intelliget.

Da wir die Pflichten der Contrahirenden in gemeine und besondere abgetheilet, so kommt es

I. Bey den gemeinen Pflichten darauf an, daß überall eine accurate Gleichheit beobachtet werde. Wohin sonderlich bey den beschwerlichen Contracten gehöret, daß man denen Dingen, welche man schäzset, keine grössere Vollkommenheit beylege, als sie wirklich haben; daß man die Unvollkommenheiten und Fehler, welche verborgen seyn können, nicht verschweige; daß man nicht zu viel fordern, noch zu wenig gebe, u. s. w.

II. Die besondere Pflichten beziehen sich auf gewisse Arten der Contracte. Wir wollen nur von den vornehmsten etwas gedenken.

1. Wenn eine geborgte Sache durch einen Zufall oder Unglück verloren gehet, muß solche dem rechten Besitzer ersetzt werden, weil es unbillig wäre, wann er bey seiner Wohlthat einen völligen Verlust derselben erdulden müßte.

2. Wenn

2. Wenn niedergelegte Sachen durch ein unvermeidliches Unglück verloren gehen, so werden sie dem Besitzer nicht erstattet, weil sie bey ihm selbst einen solchen Zufall hätten haben können. Man muß aber die fremde Sache so gut verwahrt haben, als seine eigene.
3. Wenn nach geschlossenem Kauf eine Sache verlohren gehet, ehe sie noch in des Käufers Hand geliefert worden, so muß der den Schaden tragen, der Schuld dran gewesen, *qui in mora tuus*, daß die wirkliche Lieferung so fort nach dem Vertrag nicht geschehen ist. Es fragt sich:

Ob einer die gerühmte Qualität zu halten schuldig sey? Antw. Keinesweges, wann die Qualität auswendig ist. Wo sie aber inwendig ist, daß sie der Käufer nicht sehen kan, so muß der Verkäufer dafür stehen.

4. Ueberhaupt muß zwar beym Kauf und Verkauf, in Sehung des Werthes, die Billigkeit beobachtet werden. Allein das geschieht selten. Der Verkäufer sucht seine Waare theuer los zu werden, der Käufer wohlfeil einzukaufen. Die bürgerlichen Gesetze können darinnen keine gewisse Verordnung machen, weil Handel und Wandel dadurch turbiret würde. Darum dulden sie einige Lässion auf der einen oder andern Seite im Kauf und Verkauf, und überlassens dem Gewissen dessen, der zum Nachtheil des andern einen übermäßigen Vortheil aus dem Contract erhalten.
5. Wer etwas gemiether, muß den behörigen Zins, und zwar zu rechter Zeit, entrichten, auch dahin sehen, daß die gemiethete Sache durch seine Schuld nicht verderbet werde, andernfalls er zur Erstattung alles Schadens gehalten ist. Hiebey entsteht die Frage:

In

In welchem Fall der *Locator* dem *Condu-
tori* die Miethen auflagen könne? Antw. (1)
Wenn der *Locator* das Gut verkauft. Denn
Kauf geht vor Miethen. (2) Wenn der *Mieth-*
mann den verpfändeten Zins nicht abführet. (3)
Wenn er das vermiethete Gut übel hält. (4)
Wenn der *Locator* das Haus entweder ganz, oder
zum Theil bauen und bessern müste. (5) Wenn
kündige Noth vorfiele, wobey der *Locator* sein
Haus nicht entrathen könnte.

6. Wer von dem andern etwas gelehnet, muß so
viel wiedergeben, als er bekommen. Es fragt sich
hierbey:

Ob es recht sey, daß man sich ausgeliehnte
Capitalien verpensioniren oder verzinsen lasse?
Antw. In und für sich selbst ist es nicht unrecht,
wenn ich präsumire, daß ein anderer, der mein
Geld nußt, mir einen Theil desselben Nutzens
zufließen lasse. Nur hat man zuzusehen, daß
man keinen unbilligen Juden-Zins fordere, oder
von solchen ihn nehme, die sich durch gelehntes
Geld aus ihrer tiefen Armuth helfen. Denn
solchen Elenden ist man verbunden, ohne einige
Vergeltung beyzuspringen.

7. Bey einer Societät oder *Mascopey* erfordert die
natürliche Billigkeit, daß eine Gleichheit in allen
Stücken getroffen werde, damit keiner mehr Scha-
den oder Nutzen, als der andere, davon habe.

8. Von denen *Sponsionibus* oder Werten ist zu
merken, daß sie nichts gelten, wenn sie *captato-
ria*, verfänglich, zweydeutig sind. Z. E. ich habe
einen Hahn, der einen Scheffel Haber eher,
als ein Pferd auffrisst. Ich kenne einen Stadt-
Schreiber, der weder schreiben noch lesen kan.
Ich will mit weißer Kreide roth und schwarz
schrei-

schreiben: b) Si fiant de rebus turpibus, als wenn einer mit dem andern wettete, er wolte so und so viel freffen und sauffen: c) Si modum excedant, übermäßige Wetten, die an einigen Orten verboten sind.

9. Ein Bürge ist eigentlich nicht eher für den Schuldener zu zahlen schuldig, als bis derselbige gar nicht zahlen kan. Und darf einer, der sich verbürget hat, folgende Schutzwehren gebrauchen, als: a) Beneficium executionis oder ordinis, daß der Gläubiger zuvörderst den Haupt-Schuldner executiren und belangen müsse, damit aus dessen Gütern die Zahlung geschehe. b) Beneficium diuisionis, wenn zwey oder mehr für eine Schuld Bürge worden, und also dem Creditori alle in solidum verhaftet, so mag der Bürge zu Recht begehren, daß der Creditor seine Anforderung theile, und ieden Mit-Bürgen für seinen Antheil bespreche.

SECT. III.

DE

OFFICIIS PARTICVLARIBVS HOMINVM, QVATENVS IN CERTO QVODAM STATV VIVVNT.

SYNOPSIS.

Status hominum adventitii dantur quatuor. §. I.

CONIUGALIS, ubi de matrimonio legitime inundo. §. II.

Officia matrimonialia ex

natura & fine huius status cognosci possunt. §. III.

PATERNVS, ubi officia parentum explicantur, quorum consequens est imperium. §. IV.

L

Offi-

Officia liberorum quanam sint? §. V.

HERILIS, eius fundamentum & finis. Herile imperium quousque se extendat? §. VI.

Officia dominorum & servorum. §. VII.

CIVILIS, ubi de origine rerumpublicarum. §. VIII.

Respublica quid sit? Eius finis, constitutio, forma. §. IX.

Imperium seu MAIESTAS,

quid & quoruplex? §. X. Eius obiectum, ubi iura maiestatica seu Regalia recensentur. §. XI.

Subiectum maiestatis variat, hinc diuersa dantur formae regiminis accidentales. §. XII.

Modus acquirendi imperium vel extraordinarius est, per bellum; vel ordinarius, per successionem & electionem. §. XIII.

Officia imperantium & civium. §. XIV.

§. I.

Huc vsque de officiis necessitatis universalibus, iisque tum absolutis, tum hypotheticis. Nunc instituti ratio postulat, ut officia necessitatis *particularia* investigemus, quæ homines, in certo aliquo statu viuentes, obligant. Scilicet præter naturalem hominis statum alii quoque *aduentitii* sunt introducti; sine quibus homo vel plane non, vel non satis commode viuere poruit: suntque eorum quatuor, status *coniugalis*, *pater-nus*, *herilis*, ac *ciuilis*.

Die besondern nothwendigen Pflichten beziehen sich auf eine über die natürliche besonders eingeführte Gesellschaft, da man einander nicht bloß als Menschen, sondern in einer besondern moralischen Beschaffenheit

bee

betrachtet. Diese eingeführte Gesellschaften oder Stände werden dem natürlichen in so weit entgegen gesetzt, daß die Menschen nicht durch die Natur, sondern durch einen getroffenen Vergleich in denselben eingetreten.

Der Ehestand und Eltern-Stand hat in der Natur selbst seinen Grund: zu dem Herrn- und Regenten- Stande aber hat das menschliche Verderben Anlaß gegeben; daher schwerlich zu glauben, daß selbige im Stande der Unschuld würden gewesen seyn.

§. II.

Status CONIVGALIS oritur ex MATRIMONIO, cuius naturam & indolem vbi rite perspectam habuerimus, tum quidem facilius, quæ officia in hoc statu præstanda sint, intelligemus. Si rationem audias, *matrimonium* est societas seu pactum maris & sceminæ, procreandæ sobolis causâ initum, adeoque ad propagationem & conseruationem generis humani comparatum. Quæ vt rectius capiantur, societatis coniugalis SVB- IECTVM personale, MEDIVM constitutum, ac denique FINEM primum, attendisse iuuabit.

Wir machen von dem Ehestand billig den Anfang, massen selbiger ein rechtes seminarium humani generis, ja der Grund und die Quelle aller übrigen Stände ist.

Es kan aber der eheliche Stand theils nach dem Natur- Gesetz, theils nach dem geoffenbarten göttlichen Gesetz betrachtet werden.

Nach dem Natur-Gesetz ist der Ehestand eine Gesellschaft zwischen Mann und Weib, die sich mit einander vergleichen, das menschliche Geschlecht auf eine vernünftige Art mit fortzupflanzen, und alles beyzutragen, wodurch dasselbe erhalten werden kan.

Nach dem geoffenbarten göttlichen Gesetz lautet die Definition also: *Matrimonium est legitima & indissolubilis unius maris & unius feminae coniunctio, diuinitus ad liberorum procreationem & educationem, mutuique auxilii ergo instituta.* Woraus bereits ein mercklicher Unterscheid zwischen dem Ehestand, nach der Natur und göttlichen Offenbarung betrachtet, zu ersehen ist.

Hier bleiben wir bloß bey dem, was das Licht der Natur von der Sache an die Hand giebt, und bemerken bey dem Ehestand

I. Das *SVBIECTVM PERSONALE*, oder die Personen, die diese Gesellschaft ausmachen. Worbey zwey Stücke zu regardiren:

I. *Aptitudo*, die Geschicklichkeit, welche zweyerley:

a. Eine natürliche, daß sie, ihrer natürlichen Constitution nach, im Stande seyn, Kinder zu zeugen und zu erziehen. Unter die Mängel aber, die einen zum Ehestande natürlich ungeschickt machen, werden folgende gezehlet:

Vitium generationi obstat.

Delirium.

Senectus grandis.

Deformitas corporis nimis monstrosa.

Fædi & incurabiles morbi, als Gicht, fallende Sucht, Ausschlag, propter periculum propagationis.

b) Eine moralische, daß solche Personen ein Vermögen haben zu contrahiren. Das fehlt aber
z. E. *liberis sub potestate patria, adulteris, civili.*

viliter mortuis, delirantibus. Vornehmlich aber stehet dem matrimonio contrahendo entgegen

CONSANGVINITAS, die Bluts-
Freundschaft.

AFFINITAS, die Schwägerschaft.

Es fragt sich aber hieben:

Ob man aus der blossen Vernunft einen Grund angeben könne, daß sich Bluts-Freunde und Verwandte nicht ehelichen dürfen? Antw. In diesem Punct legt die Vernunft ihre Unvollkommenheit zu Tage. Zwar wollen einige den Grund der verbotenen Stufen darinnen suchen, weil der menschlichen Gesellschaft grosse Beschwerlichkeiten zuwachsen würden, wann z. E. Eltern und Kinder einander heyratheten, massen dadurch die Rechte, die ein Theil an dem andern hat, nebst dem Stande vermischet würden, auch wegen des Vermögens der Eltern grosse Unordnungen zu besorgen wären; dergleichen auch bey der Ehe zwischen Brüdern und Schwestern entstehen würde. Allein das alles hält keinen Stich. Daher nichts mehr übrig, als daß wir als Christen solche Unvollkommenheit aus der Schrift ersehen.

2. Numerus; da denn die Frage ist: Wie viel Personen die eheliche Gesellschaft ausmachen sollen? Antw. Hier weiß die Vernunft abermal keinen deutlichen Grund zu finden, warum nur Ein Mann und Ein Weib sich ehelich verbinden dürfen. Zwar was die Polyandriam oder Vielmännerey betrifft, so erkennet die Vernunft deutlich, daß solche dem Rechte der Natur schnurstracks zuwider, weil sie zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts nichts beiträgt. Zudem so würden auch viele schädliche Folgen daher erwachsen, weil ungewiß seyn würde, wessen die Kinder wären, wodurch die Erziehung der

Kinder gehindert würde. Hingegen urtheilet die bloße Vernunft, daß es mit der Polygamie oder Vielweiberey anders bewandt sey, weil selbige nicht so, wie die Polyandria, der Haupt-Abficht des Ehestands entgegen sey. Indessen aber, so ferne sie mit den Pflichten der Commodität streite, und allerhand Beschwellichkeiten für die Republic nach sich ziehe; so sey sie allerbinge dem Rechte der Natur zuwider, als welches uns eben sowol die Pflichten der Bequemlichkeit, als der Nothwendigkeit vorschreibe. Jedoch die Schrift weist uns auf einen bessern Grund, nemlich auf die göttliche Stiftung.

II. MEDIUM CONSTITUTIVUM, das Mittel, wodurch die eheliche Gesellschaft ausgerichtet wird, ist der Vergleich, welchen man sonst nennet **SPONSALIA** oder Verlöbniß. Wir merken:

1. Was das Verlöbniß sey? Es ist ein Vergleich zweyer Personen, daß sie als Eheleute beysammen wohnen wollen. Man theilet die Sponsalia ein in Sponsalia de presenti und de futuro.
2. Requisita, was zu einem Verlöbniß erfordert werde? Es ist seiner Natur nach ein Vergleich, folglich muß es auch die Eigenschaften eines gültigen Vergleichs an sich haben. Ein Vertrag kommt auf den Consens oder Einwilligung an, und wenn diese geschehen soll, so muß man hinlängliche Erkenntniß und Freyheit haben. Solchemnach wird erfordert
 - a. *Seria voluntas*; was im Ehern geredet, bindet nicht.
 - b. *Promissio distincta & clara*; eine dunckle und zweydeutige Ehegelobung ist nicht hinlänglich.
 - c. *Promissio spontanea*.
 - d. *Promissio sincera ac doli experta*.
 - e. *Consensus parentum*.

Hieraus kan man urtheilen, was von den Verlöbniß zu halten, welche in Trunckenheit geschehen, da:

haben ein Irrethum oder Betrug vorgegangen, dazu man gezwungen worden, oder die wider der Eltern Wissen und Willen geschehen, dergleichen man Sponsalia clandestina nennet.

3. *Materia sponsaliorum*, die Sache, worüber man sich vergleicht, betrifft entweder einen Haupt-Punct, welcher ist, daß der Mann und das Weib eins werden, Kinder zu zeugen, und selbige mit einander zu erziehen: oder einige Neben-Dinge; dahin gehöret *imperium mariti*. Wobey die Frage entsteht:

Ob nach dem natürlichen Recht die Herrschaft dem Manne zukomme?

Antw. Nein. Denn einmal sind Mann und Weib von Natur einander gleich; sodann bringt es auch das Wesen und der Endzweck des Ehestandes an sich nicht mit sich, daß jemand darinnen herrsche, weil es eigentlich ein Stand der Freundschaft ist. Folglich kan man diese Herrschaft nach dem Natur-Recht aus keinem andern Grund herleiten, als aus dem besondern Vergleich, den Mann und Weib desfalls mit einander aufgerichtet. Und weil viel Gutes daraus entstehen kan, wenn der Mann das Haupt der Familie wird; so läßt sich das Recht der Natur dieses gefallen, und die bürgerlichen Gesetze haben von Alters her dem Manne diesen Vorzug bestätigt. Gehen wir aber in die Schrift, so hören wir den eigentlichen Grund, woher dem Manne das *Imperium* zukomme.

- III. *FINIS*, der Endzweck des Ehestandes, ist, daß das menschliche Geschlecht auf eine vernünftige Art fortgepflancket, mithin nicht nur Kinder gezeuget, sondern auch erzogen werden sollen. Woraus ganz natürlich fließet, daß Mann und Weib so lange bey einander bleiben müssen, bis die Kinder völlig erzogen sind. Hieraus läßt sich nun die Frage decidiren:

Ob nach dem Rechte der Natur eine Ehescheidung statffinde, wann die Kinder erzogen sind?

L 4

Antw.

Antw. Keinesweges: (1) weil viele Zeit dazu erfordert wird, ehe die Kinder dahin kommen, daß sie der Eltern Hülfe nicht mehr bedürfen; (2) weil man zu der Zeit, wann das EhePaarum getroffen wird, nicht wissen kan, wie viel Kinder man zeugen werde; (3) weil Eheleute durch das Alter ihre Tüchtigkeit zu einem neuen Ehestande verlieren; (4) weil große Unruhe und Beschwerlichkeit für die Republic entstehen würde, wenn sie sich nach ihrem Gefallen scheiden könnten. Daher erkennt die Vernunft selbst, es sey viel besser, daß der Ehestand auf Lebenslang daure.

Uebrigens findet allerdings, nach den natürlichen, bürgerlichen und göttlichen Rechten, eine Ehescheidung Statt in casu adulterii & malitiosæ desertionis. Von dem Divortio ist unterschieden (1) Repudium, quod fit inter desponsatas, da im Gegentheil divortium in einer solutione matrimonii iam consummati bestehet. (2) Separatio quoad thorum & mensam, wodurch das eheliche Band nicht getrennet wird; daher auch die Getrennten sich nicht anderweit verheyrathen dürfen.

§. III.

Officia matrimonialia ex communi socialitatis colendæ præcepto utcumque colliguntur: luculentius tamen omnia ex natura & fine status coniugalis cognoscere licet. Possunt nimirum ad duas reuocari classes: alia *ante*, alia *post* initum legitime matrimonium sunt obseruanda. Ante matrimonium lex naturæ postulat, ut omnes, qui ad hanc societatem idonei sunt, eam legitime ineant: quo ipso promiscua libido damnatur. Officia post matrimonium legitime con-

contractum vel *communia* sunt; vel alterutri coniugum *propria*. Illa exigant, vt fides in matrimonio data sancte seruetur, ac debita coniugalia vtrique præstentur: hæc autem vel maritum, vel vxorem seorsum obligant. Opposita his vitia sunt *peruersus & illicitus* in matrimonio ineundo *scopus*, *adulterium & perfidia*; *imperii maritalis* per sævitiam *abusus*, aut eiusdem *neglectus* ex parte mariti; *reluctantia* autem & *obsequii denegatio* ex parte vxoris, & alia.

Bei den Pflichten, in Ansehung des Ehestandes, hat man zu sehen,

I. Was vor dem Ehestand zu beobachten. Da es denn auf die Frage ankommt: Ob alle Menschen natürlicher Weise zum Ehestande verbunden? Insgeheim muß hierauf mit Ja geantwortet werden, und das daher: (1) weil Gott durch die Schöpfung der Menschen beyderley Geschlechts gnugsam zu Tage gelegt, daß er eben so wol die Vermehrung der Menschen, als anderer lebendigen Geschöpfe intendire. (2) Weil Gott zu dem Ende ein natürliches desiderium generandæ sobolis in den Menschen gelegt. Daher es unrecht seyn würde, wann sich iemand ohne Noth der Mühe und Last des Ehestandes entziehen wolte.

Indessen obgleich überhaupt eine Verbindlichkeit zum Ehestand vorhanden, so gehet sie doch nicht eine jede einzelne Person an, daß man sagen wolte, es müssen alle und jede Menschen heyrathen.

Es fragt sich beym ersten Punct ferner: Ob denn auch die Lutzerey nach dem Rechte der Natur

verbotten sey? Antw. Bey den Heyden ist sie zwar fast durchgängig erlaubt und im Schwange gewesen, wie sie denn gar ein Stück ihres Gottesdienstes, den sie der Diana und der Veneri gehalten, darinnen gesetzt haben. Allein, solche Schandthaten hatten ihren Ursprung aus dem verkehrten Sinn, in welchen Gott die Heyden aus einem gerechten Gericht dahin gegeben, da sie ihr weniges Natur-Licht nicht recht gebrauchen. Denn daß alle Zurerrey und fleischliche Vermischung ausser dem Ehestande dem Rechte der Natur zuwider sey, erkennet auch die gesunde Vernunft. Gott intendiret bey allen Natur-Gesetzen die Glückseligkeit der Menschen, folglich will er auch, daß die Kinder glücklich leben sollen. Das kan ohne Erziehung nicht geschehen. Diese aber würde unterbleiben, wenn sich die Menschen ausser der Ehe ohne Unterscheid fleischlich vermischen wolten. Daher Gott in seinem geoffenbarten Worte dieses Laster unter andern gedroheten schweren Strafen verboten hat. Hier nächst folget,

II. Was in dem Ehestande selbst zu beobachten. Hier finden sich

1. Gemeine Pflichten, welche darauf ankommen:

- a) Daß sie eine unverfälschte Treue einander erweisen, nicht boshafter Weise von einander lauffen, oder durch Ehebruch einander untren werden.
- b) Daß sie diesen Stand nicht nach den verkehrten Lüsten, sondern nach der Vernunft und rechtmässigem Endzweck führen.

2. Besondere Pflichten, und zwar

- a. Des Mannes, der seine Herrschaft mit Vernunft brauchen, und keine Tyranny daraus machen, das Weib mit Humanität regieren, erziehen und schützen soll. Der löbliche Kaiser Marcus Antoninus Philosophus, der mit seiner lasterhaften Gemahlin viel Schande und Ver-

Der

Verdruß erlebte, pflegte gleichwol zu sagen:
 Vxor admonenda saepe, reprehendenda raro,
 verberibus castiganda nunquam.

b. Des Weibes, welches dem Manne, als dem
 Haupte der Familie gehorchen, und sich des
 Hauswesens, sonderlich aber der Kinderzucht
 recht annehmen soll.

§. IV.

Societatem coniugalem comitatur status
 PATERNVS, qui est societas inter paren-
 tes & liberos, eo comparata, vt hi ab illis
 alantur & honeste educantur. A parentum
 officiis vt ordiamur, tria potissimum expen-
 denda veniunt: primo officiorum, quæ pa-
 rentibus incumbunt, FVNDAMENTVM,
 quod est educandi necessitas; deinde OF-
 FICIA ipsa, in sustentatione, institutione
 ac directione posita: & horum denique con-
 sequens, IMPERIVM.

Aus dem Ehestande entspringet die Gesellschaft der
 Eltern und Kinder. Es giebt dreyerley Arten der
 Eltern und Kinder, als: (1) Coniuges, rechte Ehe-
 Leute, die sich in einer ordentlichen Ehe beisammen fin-
 den: ihre Kinder heißen legitimi, weil sie aus einer
 rechtmässigen Ehe entsprossen sind. (2) Concubini
 wenn ein Mann, nebst seinem rechten Weibe, mit Kebs-
 Weibern Kinder zeuget, welche liberi naturales gene-
 net werden. (3) Scortatores, wenn Leute ausser der
 Ehe in Hurerey Kinder zeugen, welche man sparios zu
 nennen pfleget.

Was nun die Pflichten der Eltern betrifft; so mer-
 ken wir

I. Der

I. Den Grund derselben, welcher darin besteht, daß die Kinder nöthwendig müssen erzogen werden. Denn wer sich zum Ehestand verbindet, der verbindet sich auch zur Erziehung der Kinder. Und haben gleich die Eltern eine Last auf dem Halse, so haben sie hergegen auch dadurch ein Recht auf die Kinder erhalten. Hierzu kommt amor sobolis a natura insitus, weil Gott den Eltern einen höhern Grad der Liebe gegen die Kinder eingepflanzt, wodurch ihnen die Last sehr erleichtert wird.

II. Die Pflichten selbst begreifen drey Stücke in sich: selbige sind:

1. Sulentatio, daß sie den Kindern Nahrung und Kleider schaffen, und Sorge tragen sollen, daß sie einen gesunden Leib und gesunde Gliedmassen haben mögen.

2. Institutio gehet auf die Seele, insonderheit auf den Verstand der Kinder, da denn Eltern Fleiß anwenden sollen, a) überhaupt, daß die Kinder ihren Verstand recht brauchen lernen, so weit es ihr künftiger Stand erfordert; b) insonderheit, daß sie die Söhne zu einer nützlichen Profession anführen lassen, wodurch sie Gott und der Welt rechtschaffene Dienste thun können.

3. Directio gehet auf den Willen der Kinder, da sich die Eltern bemühen sollen, daß derselbe zu einer tugendhaften Disposition gebracht werde, weil sonst die Kinder so wol ihren Eltern, als auch der Republik eine Last sind.

III. Der Erfolg ist die Herrschaft über die Kinder, oder die väterliche Gewalt, kraft deren sie den Kindern befehlen können, was sie thun oder lassen sollen, und wenn sie ungehorsam, selbige zu bestrafen befugt sind, weil sonst die Auferziehung nicht von statten gehen kan.

Je mehr aber bey den Kindern der Verstand zunimmt, e mehr soll auch die strenge Potestät der Eltern

tern

teen abnehmen, und sich allgemach in eine vernünftige Direction verwandeln. Denn ein unaufhörliches hartes Tractament gehöret mehr für unvernünftige Bestien, als vernünftige Menschen: es wäre denn, daß sich die Kinder den Bestien in der Untugend conformiren.

Ob sich die väterliche Gewalt auf Leben und Tod erstreckt; ob Eltern ihr Kind bey höchster Noth verkaufen dürfen; ob das Kind mehr der Mutter, als dem Vater zugehöre? sind heutiges Tages unnöthige Fragen, weil wir iezo in andern Umständen, als die Alten, leben.

§. V.

Inde autem, quæ sint officia liberorum erga parentes, haud difficulter intelligitur. Educatio nimirum bona quum in summis merito ponenda sit beneficiis; hæc autem sine imperio paterno neuriquam obtineri possit: hinc tria resultant officia, quibus liberi bonæ frugis erga parentes iure defunguntur: GRATVS videlicet ANIMVS, OBSEQUIVM & REVERENTIA. In vitio ergo ponuntur *inobediencia, renitentia, ingrati animi crimen*, ex parte liberorum; *durities, sevitia, morositas, ἀσέβεια, educationis debite intermissio*, ex parte parentum.

Kinder haben gegen ihre Eltern dreyerley zu beobachten. Denn da ist ein Theil ihrer Pflicht

- I. GRATITVDO, die Dankbarkeit, daß sie die Wohlthaten, die sie von ihren Eltern empfangen, erkennen, sie deswegen lieben, und ihnen, wo sie es nöthig haben, wieder Gutes vergelten sollen.

2. OB-

2. OBSEQUIVM fließet aus der Herrschaft oder väterlichen Gewalt, und bestehet in einer Bereitwilligkeit, seine Handlungen nach dem Willen der Eltern einzurichten. Weil aber der Gehorsam mit einer Furcht der Strafe verknüpft ist; die Furcht aber unter denen, die mit einander als ihres gleichen umgehen, nicht stattfindet; so muß dieser gemeine Umgang nachbleiben. Welche Unterlassung bey den Eltern eine Ernsthaftigkeit; bey den Kindern aber
3. REVERENTIA, die Ehrerbietigkeit, genennet wird, und darin bestehet, daß einer mit äußerlichen Verrichtungen für sich selbst und ohne besondern Befehl bezeuget, daß er denjenigen, dem er dieses Werck erweist, für seinen Obern halte.

Wann die Kinder durch Heyrath oder sonst aus väterlicher Gewalt herauskommen; so fällt zwar der Gehorsam weg, aber die Dankbarkeit und Ehrerbietung bleibt.

§. VI.

Tertius status, qui hic in censum venit, est HERILIS, qui innititur societati inter dominum & servum initæ, vi cuius hic illi servire tenetur. FVNDAMENTVM huius societatis ex pacto inter dominum & servum repetitur. FINIS illius in eo consistit, vt res familiaris domini conseruetur, servus autem sustentetur. Inde autem IMPE-RIVM herile æstimare licet, quod ad *ius vitæ & necis* neutriquam extendi potest.

Der dritte Stand beruhet auf der Gesellschaft zwischen Herren und Knechten, Frauen und Mägden, Wir werden

I. Den

I. Den Ursprung des Herren-Standes. Es ist dieser Stand nicht von Natur, nach welcher wir alle einander gleich sind. Die bewegende Ursache war vornehmlich die menschliche Bedürfnis, darzu das besondere Eigenthum Anlaß gab.

II. Der Grund ist der Vergleich, nach welchem der Knecht versprochen, dem Herrn allerley Dienste zu seinem Nutzen zu thun, der Herr aber sich verbindlich gemacht, ihm dafür seinen Unterhalt zu geben.

Hier fragt sich:

1. Ob dieser Stand nicht dem Rechte der Natur zuwider? Ratio dubitandi: weil dadurch eine große Ungleichheit eingeführet wird. Antw. (1) Es geschieht damit einem Knechte nicht unrecht, weil er sich mit gutem Willen darzu versteht. (2) Es wird damit die natürliche Gleichheit nicht auf einmal aufgehoben. Denn wenn gleich jemand ein Knecht ist, so behält er doch alle Rechte, die ihm als einem Menschen zukommen.

2. Wie vielerley die Knechtschaft sey? Antw. Die Knechte können sich auf zweyerley Art in einen Vergleich einlassen: entweder auf Lebenslang zu dienen, das heißt *seruitus perfecta*; oder nur auf eine gewisse Zeit, welches *seruitus imperfecta* heißet. Folglich giebt's zweyerley Knechte: a) Gedungene, die sich nur *ad tempus* zu gewissen Diensten vermieten; b) Leibeigene, die sich auf Lebenslang ihrer Freiheit völlig begeben.

III. Der Endzweck dieser Gesellschaft ist zweyerley:

1. Von Seiten der Herren, daß sie durch die Dienste des Gesindes eine Bequemlichkeit erlangen, damit ihre Güter desto besser können verwaltet, und etc. was erworben werden.

2. Von Seiten des Gesindes, daß es seinen nöthigen Unterhalt haben möge.

Aus der Beschaffenheit und Endzweck dieses Standes fließet

IV. Das

IV. Das *Imperium herile*, welches der Knecht seinem Herrn durch den Vergleich über sich eingeräumt hat, vermöge dessen er seinem Herrn unterthänig seyn, und alles nach seinem Befehl ausrichten muß.

Hierbey fragt sich:

Wie weit sich die Herrschaft oder Gewalt eines Herrn über seinen Knecht erstrecke?

Antw. So weit es der Endzweck solches Standes erfordert. Der Endzweck ist, daß das Gesinde die bewilligte Arbeit mit Fleiß und Treue verrichte. Geschicht solches nicht, so hat ein Herr Macht, solches zu erinnern, mit scharfen Worten zu bestrafen, und wo es nichts versfangen will, das Gesinde zu abandoniren. Selbiges aber mit Schlägen zu tractiren, ist weder vernünftig, noch christlich. Daß vor diesem einige unter den Heyden das *ius vitæ & necis* gegen ihre Knechte gebrauchet, ist mehr eine angemastete Gewaltthätigkeit, als ein Recht gewesen.

§. VII.

Officia dominorum erga seruos, & horum erga illos, nituntur præcepto de pactis seruandis. Est itaque dominorum, æquum laborem seruis imponere, alimenta suppeditare, mercedem soluere. Seruorum vicissim officia sunt, honore & obsequio dominos prosequi, fidem, industriam, patientiam vbique demonstrare. Peccatur ergo ex parte dominorum per seuitiam, crudelitatem, mercedis aut alimentorum denegationem: ex parte seruorum per ignauiam, perfidiam, hypocriticam laboris præstationem, oblocationes, fugam, aliaue ratione.

I. Die

I. Die Pflichten der Herren sind folgende:

1. Daß sie für den Unterrichte des Gesindes sorgen, weil solche arme Leute gemeiniglich in der größten Unwissenheit stecken.
2. Daß sie dem Gesinde den leiblichen Unterhalt, nemlich gesunde und hinlängliche Speise und Tranck, wie auch den bewilligten Lohn reichen. Denn das ist der Endzweck, warum es dienet.
3. Daß sie nichts über die Kräfte und Vermögen des Gesindes fordern.
4. Daß sie das Gesinde nicht zu lastbaren Thieren machen; sondern bedencken, daß sie auch Menschen sind.
5. Daß sie das Gesinde klüglich und mit Humanität regieren, und nicht tyrannisiren.
6. Daß sie das Gesinde nicht verstoßen, wenn es ohne seine Schuld am Leibe verunglücket, oder sonst krank wird.

II. Die Pflichten des Gesindes sind:

1. Daß es einen schuldigen Respect und Gehorsam gegen seine Herrschaft erweise.
2. Daß es die angelobte Arbeit nicht nur vor den Augen der Herren; sondern nach der Treue mit unermüdetem Fleiß ins Werk stelle. Daher die Faulheit, Untreue, Verwahrlosung verboten.
3. Daß es mit einem nöthigen und dürftigen Unterhalt zufrieden sey. Daher verboten die grobe Unbescheidenheit, da das Gesinde allzu delicat will tractiret seyn.
4. Daß es auf alle Weise den Nutzen der Herren befördere, und Schaden abwende. Wo das nicht geschiehet, so ist es eine boshafte Treulosigkeit.

§. VIII.

Status CIVILIS est eorum, qui in ciuitate seu republica viuunt. Quæ quum consi-

M

stere.

stere nequeat sine imperio, in duplici, qui in hoc statu viuunt, versantur discrimine, alii *IMPERANTIVM*, alii *CIVIVM* nomine veniunt, quorum certa erga se invicem sunt officia iure naturali præscripta. Quæ antequam explicemus, paullo accuratius in naturam & indolem reipublicæ erit inquirendum.

Nun folgt noch der bürgerliche Stand, da die Pflichten der Regenten und Unterthanen zu betrachten sind. Solche grosse Gesellschaften pfleget man *Republiques* zu nennen; daher fragt sichs vorerst:

Wie und woher die Republiken entstanden?

Antw. Man weiß von dem Ursprung derselben nichts gewisses. Doch sind zwey Wege, wie die Republiken haben entstehen können: entweder aus freyem Willen der Menschen; oder durch Gewalt. Soll es

1. Durch freyen Willen der Menschen geschehen seyn, so ist wol der wichtigste Bewegungs-Grund gewesen, daß es die Menschen zu ihrer Commodität und Sicherheit gethan. Denn da sich die Menschen begaunten auf dem Erboden zu mehren, und nach angebohrner Unart einander Schaden zu thun; so hat es die Nothdurft erfordert, daß eine gewisse Art der Menschen sich zusammen thäte, welche sich nicht nur selbst unter einander wolte dirigiren lassen; sondern auch bereit seyn, äußerliche Gewalt von sich abzutreiben. Bey solchen Umständen mußte nun einer oder mehrere nothwendig zu befehlen haben; andere aber ihnen gefallen lassen, solchen Befehl auszuüben. Es ist aber weit glaublicher, daß

2. Durch die Gewalt der erste Grund zu den Republiken gelegt worden, es sey nun auf eine offenbare, oder heimliche und listige Art geschehen. Dieses kommt

kommt

kommt auch mit den historischen Nachrichten, die wir in der Schrift davon finden, am besten überein.

§. IX.

Est itaque RESPUBLICA societas imperantium & ciuium, per pacta artissime inter se vnitorum, ad conseruandam & promouendam communem omnium salutem comparata. Tria hic potissimum attendi merentur, primo quidem FINIS reipublicæ; deinde CONSTITVTIO, ac denique FORMA ESSENTIALIS, quæ vulgo imperii nomine adpellatur.

Die Republick ist eine grosse Societät, welche aus Regenten und Unterthanen bestehet, die sich mit einander zur Erhaltung und Beförderung der gemeinen Wohlfahrt vereinigt haben.

Hierbey ist zu mercken:

I. FINIS, der Endzweck einer Republick ist zweyerley:

1. Primarius, der Hauptzweck, ist die allgemeine Sicherheit und Ruhe. Diese gehet auf die Beschützung wider die Bosheit anderer, so wol auffer, als in der Republick. Folglich muß sich in einer Republick eine solche Anzahl Menschen befinden, die hinlänglich ist, der feindlichen Gewalt zu begegnen.

2. Secundarius, der Nebenzweck, ist, daß die Unterthanen desto bequemer leben, und ihre Nahrung in Ruhe abwarten können.

II. CONSTITVTIO, die Verfassung und Einrichtung einer Republick kan nicht anders geschehen, als durch einen Vergleich wegen der Regierungs-Form, da sich ihrer viele dem Willen einer oder mehrerer Personen unterwerfen, so daß der Regent Gewalt

bekommt, alles zu veranstalten, was zum gemeinen Besten dienet; die Unterthanen aber sich verpflichten, seinem Befehl willig zu gehorchen, woben sie ihm zugleich den Gebrauch ihrer Kräfte und Güter, zu Beschützung der gemeinen Wohlfahrt, überlassen.

III. FORMA ESSENTIALIS, oder die wesentliche Art und Gestalt einer Republic beruhet in der Herrschaft oder Majestät, welche ein hohes Recht der Obrigkeit ist, ohne welches eine Republic eben so wenig bestehen kan, als der Leib ohne Seele. Und das ist es, wovon im nachfolgenden mit mehrern zu handeln.

§. X.

IMPERIVM feu MAIESTAS est ius imperantium, summam vbique in republica potestatem exercendi. Si summa est hæc potestas, consequitur inde, vt summi imperantes sint 1) *independentes*, nullisque adeo legibus humanis obnoxii; 2) *sancti & inuiolabiles*, etiamli durius interdum in rempublicam consulant. Diuidi a quibusdam solet maiestas in *realem & personalem*; *absolutam & limitatam*; *perpetuam & temporariam*.

Aus der Beschreibung der Majestät, da sie ist die höchste Gewalt über alle in einem Staat, folget

1. Die Independenz hoher Regenten. Denn ist ihre Gewalt die höchste; so ist sie auch unumschränckt, so daß sie a) niemand, als Gott allein, wegen ihres Thuns und Lassens Rechenschaft geben dürfen; b) daß sie an keine menschliche Gesetze gebunden, weil sie niemand als Gott über sich haben.
2. Die Inviolabilität, so daß hohe Obrigkeiten geheiligte Personen sind, an denen sich niemand vergreifen darf.

darf. Daher denn auch das crimen lesa maiestatis mit ausserordentlicher Schärfe bestraft wird, vt consularur securitati principis.

Es fragt sich hiebey:

- (1) Ob ein Regent, wenn er sich tyrannisch aufführet, dennoch inviolabel sey? Antw. Man hat einen Unterschied zu machen zwischen den privat Sünden eines Regenten, die er alleine bey Gott zu verantworten; und zwischen solchen Gewaltsamkeiten, die das Verderben des ganzen Volks nach sich ziehen. In solchem Fall höret er auf ein Regent zu seyn, und kan ihm in seine hohe Rechte ein Einspruch geschehen. Doch ist nicht nöthig, daß ein solcher Tyrann am Leben gestraft wird. Genug, wenn ihm die Macht zu schaden benommen wird.
- (2) Ob sich ein Unterthan gegen den Regenten, gewaltsamer Weise defendiren dürfe? Antw. Nein; weil seine Person der Person des Regenten, an welcher der ganzen Republic so viel gelegen ist, nicht kan gleich geachtet werden.
- (3) Was von dem Unterscheid *inter maiestatem personalem & realem* zu halten? Antw. Es ist eine ungegründete und schädliche Erfindung der Monarchomachorum, welche sagen, die maiestas personalis wäre bey dem ietzregierenden; maiestas realis aber bey dem Volk. Observirte der Regent nicht die Billigkeit; so hätte das Volk Macht, drein zu reden. Allein, das heist unruhigen und widerspenstigen Köpfen eine Thür zu allerley Seditionen öffnen.

§. XI.

OBIECTVM, circa quod maiestas versatur, tum ciues ipsi sunt, tum eorum actiones & bona. Quamuis autem vnica sit summa potestas; pro diuersitate tamen ob-

M 3

iecti,

iecti, tanquam *totum* aliquod *morale*, in diversas partes diuidi potest, quas IVRA MAIESTATIS, seu REGALIA vocare moris est. Diuiduntur ergo Regalia in *externa* seu *equiparantiae*; & *interna* seu *disparantiae*. Illa concernunt negotia, quæ inter imperantem & externos intercedunt: hæc erga ciues proprios exercentur. Ad Regalia DISPARANTIAE referri solent, ius circa sacra, facultas legislatoria, iudiciaria, punitiua, imperium stricte sic dictum, facultas constituendi magistratus inferiores, ius imponendi tributa, ius venationis, piscationis, fluminum, ius conferendi dignitates, ius monetæ, ius commercia dirigendi, ius definiendi rerum pretia, ius stapulæ, nundinarum, & reliqua. Cæterum summæ potestatis exercitium vel *ordinarium* est, vel *extraordinarium*.

Mit der höchsten Gewalt sind gewisse Majestäts-Rechte verbunden, welche Regalien genennet werden. Man theilet sie in auswärtige und innerliche.

I. Die auswärtige, Regalia equiparantiae, sind diejenigen, welche der Regent in Ansehung einer auswärtigen Republic ausübet, als, das Recht Krieg zu führen, Friede zu schließen, Bündnisse zu machen, Gesandten zu schicken. Bey diesen Regalien hat es der Regent mit seines gleichen zu thun.

II. Die innerlichen, Regalia disparantiae, sind, da es der Regent bloß mit seinen Unterthanen zu thun hat.
Dies

Diese gründen sich in der absoluten Nothwendigkeit. Denn soll eine Republic in einer heilsamen Ordnung und gewünschten Glückseligkeit stehen: so muß der Regent Gesetze vorschreiben, weil sonst ein ieder thun würde, was ihm gelüstet. Die Gesetze würden vergeblich seyn, wenn er nicht Macht hätte, ein Erzenen anzustellen, ob die Unterthanen in allem seinen Verordnungen nachgekommen; folglich muß er Gesetze ordnen. Und so verhält sichs mit den übrigen Regalien.

Es fragt sich hieben insonderheit:

Ob ein Regent auch Macht habe, die Religion zu dirigiren?

Antw. Ja; als *supremus Episcopus* hat er auch ein *ius circa sacra*. Es kan aber die Religion auf eine doppelte Art betrachtet werden: (1) wie sie bey den Menschen ein Gewissens-Werck. Und da muß es alleine Gott überlassen werden, was ein Mensch in Sachen, die seine Seligkeit angehen, glauben soll. Keines Regenten Macht erstreckt sich über die Gewissen. (2) Wie sie nach gewissen äußerlichen Umständen einer Direction benöthiget ist. Und in dieser Absicht hat ein Regent Macht, in Religions-Sachen zu disponiren. 3. E. Lehrer in Kirchen und Schulen zu bestellen, den Regereyen zu steuern, Kirchen-Gebäude zu ordnen, Synodos zu berufen, u. s. w.

§. XII.

SVBIECTVM maiestatis non semper est eiusdem conditionis. Nunc enim imperium penes vnum est hominem; nunc penes concilium ex selectis ciuibus constans; nunc penes concilium ex vniuersis patribus familias compositum. Vnde tres diuersæ formæ

M 4

re-

regiminis accidentales oriuntur, nimirum MONARCHIA, ARISTOCRATIA & DEMOCRATIA. Quibus opponuntur totidem formæ regiminis corruptæ, TYRANNIS, OLIGARCHIA, & OCHLOCRATIA. Dantur quoque formæ regiminis *mixtæ & irregulares*, quando diuersæ personæ non coniunctim, sed seorsum simul, subiectum proprium summi imperii constituunt: sicuti *systemata ciuitatum* vocari solent, si plures ciuitates, arctissimo quodam fœdere inter se colligatæ, vnum quasi corpus constituent.

Weil die hohen Majestäts-Rechte nicht allemal nothwendig von einer einzigen Person exerciret werden; so finden sich dahero drey gewöhnliche Regierungs-Formen, nemlich:

- I. MONARCHIA, qua imperium est penes vnum, da die hohen Majestäts-Rechte nur einer einzigen Person anvertrauet sind.
- II. ARISTOCRATIA, qua imperium est penes concilium ex selectis ciuibus constans, da ein ganzes Collegium diese hohe Rechte exerciret.
- III. DEMOCRATIA oder POLITIA, qua imperium est penes concilium ex vniuersis patribus familias compositum, wenn die meisten aus dem Volck diese hohe Rechte in Händen haben.

Hiebey fragt sich:

- (1) Ob sich alle heutige Republiken zu einer von diesen dreyen Regierungs-Formen zehlen
Ias=

lassen? Antw. Nein. Denn z. E. das Teutsche Reich ist weder eine Monarchie, noch Aristocratie, sondern eine forma irregularis zu nennen, in welcher verschiedene Personen nicht coniunctim, sondern seorsum zugleich die höchste Gewalt exerciren. Venedig ist weder eine Demokratie, noch Aristocratie. Die Schweizer exerciren die hohen Rechte in einem jeden Canton absonderlich; nach ihrem Haupt-Bündniß aber machen sie ein Systema civitatum aus.

(2) Welche unter allen dreyen Regierungs-Formen ist die beste? Antw. Die eine kan bey diesem, die andere bey einem andern Volke zuträglich seyn. Die monarchische Form hat vor andern den Vortheil, daß die Geschäfte viel hurtiger fortgehen können, als bey den übrigen, weil hier gleichsam nur Ein Kopf ist.

(3) Was für Fehler werden denen dreyen Regierungs-Arten entgegengesetzt? Antw.

- a. Tyrannis; wenn ein Souverain seiner absoluten Gewalt zum Verderben der Unterthanen mißbrauchet.
- b. Oligarchia; wenn wenige sich etwas mehr heraus nehmen, und über die andern hart herfahren.
- c. Ochlocratia; wenn der Pöbel ohne alle Ordnung wüthet.

§. XIII.

MODVS ADQVIRENDI imperium monarchicum vel *extraordinarius* est, per bellum; vel *ordinarius*, per successionem vel electionem. SVCCESSIO alia est in regno *patrimoniali*; alia in regno *legitimo*. Diuiditur successio in hereditariam & linealem,

M 5

ex

ex quibus plerarumque more gentium hæc illi merito præfertur. ELECTIO alia est in regno electiuo; alia in Aristocratia; alia in Democratia. Cæterum *auctor maiestatis* Deus est, qui speciali quadam ratione concurrir, ciuium voluntates dirigendo, vt in hunc hominem, in hanc familiam, summam potestatem conferant.

Hier ist die Frage:

Wie die Majestät erlanget werde?

Antw. Auf zweyerley Art: entweder

Ausserordentlich, durch die Eroberung; da denn der Krieg rechtmässige Ursachen zum Grunde haben muß: oder

Ordentlich, entweder durch die Erbfolge, oder durch die Wahl: da denn auf beyden Seiten die Sache auf die Einwilligung des Volcks ankommt.

(1) Die Succession oder Erbfolge findet Statt, entweder in regno patrimoniali, das einer durch das Kriegs-Recht erlanget hat; und da geschieht die Succession schlechterdings nach dem Willen des Antecessoris; oder in regno legitimo, das von dem Volck auf eine gewisse Familie gebracht worden. Wenn das weibliche Geschlecht von der Erbfolge ausgeschlossen ist; so heist es Successio Agnatica oder Francica. Wenn es aber zugelassen wird, doch sodann erst, im Fall keine männliche Erben in gleichem Grad vorhanden; so heist es Successio cognata oder Castellana. Bey allen Arten der Erbfolge haben die Erstgebohrnen den Vorzug, ad euitandas lites.

(2) Electio, die Wahl, geschieht in einem Wahl-Reich von dem Volck, oder dem es das Volck übertragen.

Not.

Not. In einer Aristocratie kommt man an die Regierung durch eine ordentliche Wahl, die entweder die Glieder der Regierung, oder das ganze Volk durch auferlesene Bürger verrichten. In einer Democratie nimmt einer Theil an der Regierung, so bald er ein Glied der Republic wird.

Es fragt sich:

Ob nicht eigentlich die Majestät von Gott ihren Ursprung habe?

Antw. Gott ist zwar in so weit überhaupt der Urheber der Majestät, so ferne man nach seinem Willen, zur Erhaltung des menschlichen Geschlechts, die bürgerliche Societäten hat aufrichten müssen. Sie wird aber durch Einwilligung des Volks, es sey durch Erbfolge oder Wahl, einem unmittelbar aufgetragen; jedoch so, daß Gott dabey seine besondere Discretion habe, und niemand ohne ihn zur Regierung kommen könne.

§. XIV.

OFFICIA eorum, qui in statu ciuili vivunt, iridem præcepto de pactis seruandis nituntur. Accuratus tamen ex fine societatis ciuilis omnia aestimantur. Et *imperantium* quidem officia eo redeunt, vt, quaecunque ad salutem & securitatem publicam conducunt, ea faciant, mediaque, ad hunc finem obtinendum necessaria, adhibeant. Officia *ciuium* vel generalia sunt; vel specialia. Illa omnes fine discrimine ciues obligant, vt sunt reuerentia, fides, obsequium, concordia cum reliquis Reip. membris collegen-

lenda: hæc ab iis tantum exiguntur, qui in certo quodam statu viuunt, siue ecclesiastico, siue politico, siue militari. Immo, quot sunt in Republ. status, societates, collegia, ordines; tot specialia existunt officia, quibus in suo quisque statu defungi debet.

I. Die Pflichten der Regenten kommen auf zwey Stücke an, die aus dem Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft fließen.

1. Der Regent ist schuldig, die Sicherheit seiner Unterthanen zu erhalten; folglich muß er sie schützen

a) Vor äußerlicher Gewalt; des Endes mit den Nachbarn Friede halten, eine gnugsame Kriegsmacht haben, vortheilhafte Bündnisse mit auswärtigen machen, an Gesandtschaften nichts erlangen lassen.

b) Vor innerlicher Gewalt; und daher die Justiz handhaben, nicht nur gute Gesetze geben, sondern auch Gerichte anordnen, und dahin sehen, daß das Gute belohnt und das Böse bestraft werde.

2. Der Regent muß Sorge tragen, daß seine Unterthanen sich erhalten, und bequem leben können. Folglich hat er dahin zu sehen, daß im Lande kein Geldmangel sey, daß die Commercien blühen, daß die Unterthanen in Künsten und Wissenschaften, sonderlich in der Religion, wohl unterwiesen werden.

II. Die Pflichten der Unterthanen sind:

1. Daß sie ihrem Oberhaupte allen Gehorsam, Treue und Reuerenz erweisen.

2. Ein jeder muß die allgemeine Wohlfahrt nach Vermögen mit befördern helfen, und mehr darauf sehen,

hen, was dem gemeinen Wesen nutzt, als was seinem Beutel Geld bringet. Ratio ist: Sein Interesse hat keinen Grund, wenn die Republic auf schwachen Füßen steht.

Wie dieses die allgemeine Pflichten der Unterthanen sind: also finden sich auch besondere Pflichten in Ansehung unterschiedener Stände; als:

1. Ein hoher Rathgeber muß überlegen, daß auf seine Rathschläge entweder vieler Tausenden Heil, oder so vieler Verderben erfolgen könne.
2. Ein Seelen = Sorger muß sich nicht an Ehre und Gütern selig machen, sondern die Zuhörer an ihren Seelen. Will er der Republic einen Dienst mit thun; so unterbreche er in der Kraft Gottes bey den Zuhörern die verkehrte Eigenliebe. Das ist die erste Quelle, aus welcher alle solche Laster fließen, welche kaum Galgen und Rad in einer Republic dämpfen kan.
3. Ein Richter soll die Waag = Schalen der Justiz also führen, daß die Gerechtigkeit allemal den Ausschlag gebe; nicht aber das Gewicht der Ducaten, oder Ansehen der Personen.
4. Die Rentmeister, Amtleute und Zoll = Bediente, müssen aus Nachlässigkeit nichts verabsäumen und umkommen lassen; allein, wo ein Schaaf keine Wolle mehr hat, da muß man die Haut nicht flugs mitnehmen.

SECT. IV.
DE
OFFICIIS COMMODI-
TATIS.

SYNOPSIS.

Officia commoditatis imper- bent. §. I.
fectam obligationem ha- Horum definitio & funda-
men.

mentum. §. II.

Vel definite. §. IV.

Officia aliorum promouemus
vel indefinite; §. III.Officia humanitatis certos
habent gradus. §. V.

§. I.

Superfunt OFFICIA COMMODITATIS, quæ imperfectam habere obligationem censentur, quatenus externa vi ad ea præstanda nemo cogi potest ac debet, quum, si etiam non præstentur, salua tamen utcunque sit socialitas.

Die Pflichten der Bequemlichkeit haben zwar in so weit eine unvollkommene Verbindlichkeit, daß sie der andere ordentlicher Weise durch äußerliche Gewalt nicht fordern kan. Es muß aber dieses recht verstanden werden. Denn

1. Manche von diesen Pflichten haben zwar eine unvollkommene Verbindlichkeit in foro soli; aber nicht in foro poli. Z. E. daß man die Hungrigen speiset, die Nackenden kleidet, den Dürstigen gutes thut, sind lauter solche Dinge, die vor Menschen scheinen eine unvollkommene Verbindlichkeit zu haben: gleichwol führet der Heiland deren Unterlassung als eine Ursache an, warum die Gottlosen am jüngsten Tage ins ewige Feuer sollen hingewiesen werden.
2. Auch vor Menschen können bisweilen solche Pflichten nothwendig werden, und zwar in dem natürlichen Stand, wenn die Noth so groß, daß der andere sich nicht retten kan: im bürgerlichen Stand kan durch ein Gesetz eine Nothwendigkeit induciren, und also eine unvollkommene Schuldigkeit in eine vollkommene verwandelt werden.

§. II.

Dicuntur autem officia commoditatis
eiusmodi actiones, quibus alteri, præter ea,
quæ

quæ ad vitam sustentandam necessaria sunt, ea insuper præstamus, quæ ad vitam commodius transigendam faciunt; contra ea, quæ vitæ commoditati repugnant, omittimus. Nituntur officia commoditatis principio iuris naturalis, quod *socialiter vivendum esse* dictatur.

Die Pflichten der Bequemlichkeit fließen unmittelbar aus dem Grund/Satz, daß man gesellig leben solle. Wie nun Gott der Herr durch die Geselligkeit, der Menschen Glückseligkeit intendiret; selbige aber gar schlecht bestehen würde, wo ein Mensch dem andern nichts zu Gefallen thun wolte: also erkennet man deutlich, daß Gott die Menschen unter einander eben so wol zu den Pflichten der Bequemlichkeit, als der Nothwendigkeit habe verbinden wollen. Wozu noch dieses kommt, daß man seinen Neben-Menschen als seines gleichen anzusehen. Nun aber verlangt ein ieglicher, daß man ihm sein Leben bequem mache; folglich findet die Regel Christi Statt: Alles, was ihr wollet, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch.

§. III.

Commoda aliorum duplici ratione promouemus, vel indefinite, vel definite. *Indefinite*, si quis eam vitæ rationem sequatur, ex qua ad alios commodum redundare possit, adeoque ARTEM vtilem, qua aliis prodesse possit, addiscat. *Definite*, si huic vel illi homini commodum aliquod præstamus.

Die

Die Pflichten der Bequemlichkeit sind zweyerley:

1. Unbestimmte, wenn man sein Absehen nicht auf eine gewisse Person, sondern überhaupt auf den Nutzen anderer Menschen richtet; woben es vornehmlich auf die Verbesserung der Kräfte Leibes und der Seelen, und so folglich auf eine nughare Lebens-Art ankommt. Davon oben Cap. IV. §. 4. mit mehrern gehandelt worden. Siehe LVDDEI Diss. de *Cultura ingenii* c. 1. §. 2. seqq. so befindlich in seinen *Selectis Iur. Nat. & Gent.* p. 297. wie auch PFENDORFII *Ius Nat. & Gent. Lib. II. c. 4. §. 5. seqq.*

Hier mercken wir nur überhaupt, daß ein ieder Mensch, nach dem natürlichen Recht, verpflichtet sey,

- (1) Seinen Verstand von den Irrthümern und Vorurtheilen zu befreien, und zur Erkenntniß der Wahrheit geschickt machen.
- (2) Seinen Willen zu einer tugendhaften Disposition bringen zu lassen.
- (3) Einen solchen Stand zu erwählen, wozu er von Gott ein natürlich Talent empfangen, und wozu ihn seine Umstände anweisen.
- (4) Sich in der erwählten Profession nach Möglichkeit durch Fleiß und Kunst zu perfectioniren.

Wer nichts gelernet hat, der ist nicht geschickt andern zu dienen; sondern will sich nur dienen lassen, und ist folglich ein *inutile pondus reipublicæ*.

2. Bestimmte Pflichten sind, welche einer gewissen Person geleistet werden; und sind nach den unterschiedenen Stücken, die man andern zur Commodität thut oder läßt, gar vielerley.

§. IV.

Quæ definite aliis præstantur commoda, varia sunt ratione mentis, corporis, opum, famæ & existimationis. Huc & a nonnullis

lis

lis officia erga *mortuos* referri solent. Officia *humanitatis* hæc vulgo dicuntur, a quibus alii distinguunt officia *modestie*, *continentie*, *patientie*.

Die bestimmte Pflichten können, nach dem Unterscheid der Gemüths-, Leibes- und Glücks-Güter, in folgenden Regula abgefaßt werden:

1. Suche den Unwissenden nach Möglichkeit zu unterrichten, und ihn zur Erkenntniß der Wahrheit zu bringen.
2. Bemühe dich, deinen Neben-Menschen von dem Laster-Wege abzuführen, und ihn auf den Weg der Tugend zu lenken. Welches geschehen kan, theils durch überzeugende Vorstellung, theils durch ein gutes Exempel.
3. Laß dir das leibliche Wohlfeyn deines Neben-Menschen angelegen seyn, und unterlasse nichts, was zu seiner Gesundheit, und Förderung seines zeitlichen Vermögens, wie auch zu Verhütung alles Schadens gereichen kan.
4. Insonderheit suche dem Dürftigen, Nothleidenden und Bedrängten alle mögliche Liebes-Dienste zu erweisen.
5. Unterlasse auch nicht, bey Gelegenheit deines Nächsten ehrlichen Namen zu retten, und ihn gegen alle ehrenwüßrige Nachreden und Lasterungen zu vertheidigen.

Anderer theilen die bestimmte Pflichten der Bequemlichkeit in viererley Sorten ab, als da sind

- (1) Officia Humanitatis, Pflichten der Gefälligkeit, die sich äußert
- durch freundliche Geberden;
 - durch die Rede, als Trost, guten Rath;
 - durch nützliche Dienste;
 - durch das Vermögen, wo man sich gutthätig erzeigt.

N

(2) Offi-

- (2) *Officia Modestia* schliessen dasjenige Bezeigen in sich, daß, wenn ein anderer grob, undienstfertig oder unbarmherzig sich beweiset, man dieses gehen läßt; indem man, durch ungestüme Forderung derselben, die Sache schlimmer machen würde.
- (3) *Officia Continentia*, nach welchen man die herrschende Neigungen im Zaum halten, folglich seinem Ehrgeiz, Geldgeiz oder Wohlhust nicht den Zügel schiessen lassen soll, weil man andern dadurch unerträglich fällt.
- (4) *Officia Patientia*, daß, wenn uns andere Verdrüsslichkeit verursachen, man solche Kleinigkeiten lieber übersehet, als daß man sich und andere deswegen beunruhigen sollte.

Hierbey fragt sich:

Ob man nach dem Rechte der Natur andern ein ehrliches Begräbniß schuldig sey?

Antw. Es wollen zwar einige, daß das Recht der Sepultur bloß in dem Völcker-Recht gegründet sey. Wie wir aber kein ander Völcker-Recht erkennen, als das Natur-Recht, so ferne es auf ganze Völcker appliciret wird: also sagen wir frey, daß die Sepultur in dem Rechte der Natur selbst ihren Grund habe. Denn (1) haben noch lebende Menschen einen natürlichen Abscheu davor, wann sie vernehmen, daß ihre Leiber unbeerdiget sollen hingeworfen werden. Daher denn auch einige mit Recht, durch Veraubung einer ehrlichen Begräbniß, wegen gewisser Verbrechen, gestraft werden. (2) Bey allen Völkern ist es üblich, daß in der Sepultur ein Ehren-Denkmaal gesetzt wird. Folglich, wer einem andern diese Ehre oder Liebes-Dienst versaget, der handelt unstreutig wider die Gesetze der Natur. Wolte man einwenden, daß ein verstorbener Mensch nichts drum wisse, wann er auf solche Weise beleidiget wird; so dienet hierauf zur Antwort, daß solche Empfindung eben nicht nöthig ist. Es kan sich ja einer an Kinder und

und

und Wahnwitzigen versündigen, ob sie gleich nicht verstehen, was ihnen zu Leide geschieht. Zu dem, so treten die hinterbliebenen Verwandten und Freunde an die Stelle der Verstorbenen, welche dadurch in ihrem Rechte gekränkt werden, wann ihrem Todten solcher Ehren- und Liebes-Dienst versaget wird.

§. V.

Officia humanitatis certos habent gradus. Alia enim præstantem non grauant, accipienti tamen prosunt; unde & RES INNOXIAE VTILITATIS dicuntur. Alia autem cum incommodo quodam nostro coniuncta sunt, & vulgo BENEFICIA adpellantur, quibus respondet *gratus animus*, quo ostendimus, gratum nobis fuisse beneficium, dantique nos eam ob causam fauere, & ad paria reponenda nos esse paratos.

Die Pflichten der Gefälligkeit haben den Namen von dem Wohlgefallen, das ein anderer darüber hat, wenn ich etwas zu seiner Bequemlichkeit vornehme. Solche Pflichten sind überhaupt zweyerley: es giebt

1. RES INNOXIAE VTILITATIS, das ist, sie gereichen dem andern zu Nutz, ohne daß derjenige, der sie erweist, die geringste Incommodität davon hat. Z. E. wenn man einem irrenden Wandersmann den rechten Weg weist, den andern sein Licht bey sich anzünden läßt, ihm erlaubt, Wasser aus unserm Brunnen zu schöpfen, sich in unser warmen Stube zu wärmen, u. s. w. Die einem andern dergleichen Gefälligkeiten versagen, sind billig als Unmenschen anzusehen.

Es giebt aber auch beschwerliche Pflichten der Gefälligkeit, die mit unsrer Incommodität, Kosten und Mühe geschehen: dahin insonderheit gehören

2. BENEFICIA, die Wohlthaten. Wobey zu merken:

- a) Daß solche zweyerley: entweder man erweist sich dem andern gefällig mit seinen Diensten, Mühe und Arbeit, und da heist es Dienstfertigkeit; oder man thut einem Gutes von seinem Vermögen, so dann heisset es Gutthätigkeit.
- b) Bey Erweisung der Wohlthaten hat man zu beobachten (1) die Regeln der Billigkeit; nach welchen man Würdige von den Unwürdigen, bedürftige Personen von Vermögenden, Tugendhafte von liederlichen Leuten zu unterscheiden hat. (2) Die Regeln der Klugheit; nach welchen man zu sehen, daß man sich durch seine Wohlthaten nicht selber in Schaden setze. Welches geschiehet, wenn man mehr aufwendet, als das Vermögen zuläßt; desgleichen, wenn man solche Mühe dem andern zu Gefallen übernimmt, womit man sich nur verhaßt machet.

Von Seiten derer, welche Wohlthaten empfangen, wird erfordert

3. GRATITUDO, die Dankbarkeit, womit sie bezeugen, daß ihnen die erwiesene Wohlthat angenehm sey. Zur Dankbarkeit kan man sich erwecken (1) durch stetige Erinnerung der Wohlthat, da man bedenket, daß der Wohlthäter nicht dazu verbunden gewesen, was er für Mühe und Kosten aufgewendet, wie er dafür nichts bekommen, wie man dadurch in einen vollkommenern Stand versetzt worden, und wie der vorige Stand mit vielem Verdruß und Elend verknüpft gewesen. (2) Durch Vorstellung, daß man sich durch die Dankbarkeit bey dem Wohlthäter beliebt mache, und ihn zu mehrern Wohlthaten reize. (3) Durch Betrachtung der Schändlichkeit eines undankbaren Gemüths. Die Alten haben sich einen undankbaren Menschen als ein rechtes Ungeheuer vorgestellt, und gesagt: Ingrato homine nihil peius terra tulit.

CAP.